

# Sitzungsunterlagen

8. öffentliche und nichtöffentliche  
Sitzung des Ausschusses für  
Integration, Soziales, Jugend und  
Sport

30.03.2023



# Inhaltsverzeichnis

## Vorlagendokumente

|   |    |
|---|----|
| TOP Ö 2 Sportbeirat: Benennung / Bestellung der neuen Mitglieder  |    |
| Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2961/2023   | 5  |
| Sportbeiratssatzung- Anlage 2 2961/2023   | 9  |
| TOP Ö 3 Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung (KTS) und der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS) |    |
| Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2975/2023   | 13 |
| Anlage 1 Kindertageseinrichtungssatzung (KTS) zum 01.09.2023 Arbeitsfassung 2975/2023                           | 21 |
| Anlage 2 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTS) zum 01.09.2023 Arbeitsfassung 2975/2023                   | 31 |
| Anlage 3 Kindertageseinrichtungssatzung (KTS) zum 01.09.2023 Final 2975/2023                                    | 37 |
| Anlage 4 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTS) zum 01.09.2023 Final 2975/2023                            | 47 |
| TOP Ö 5 Förderung des Vereins Frauen helfen Frauen e.V.   |    |
| Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2970/2023   | 51 |
| Anlage 1 Anschreiben und Berichte 2021 und 2022 2970/2023   | 55 |
| Anlage 2 Antrag und Haushaltspläne 2022 und 2023 2970/2023  | 79 |
| Anlage 3 aktuelle Förderrichtlinien Soziales 2970/2023  | 87 |
| TOP Ö 6 Budget ffb.barrierefrei: jährlicher Bericht   |    |
| Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2968/2023   | 91 |



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2961/2023

## 8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

|                         |  |  |            |          |
|-------------------------|--|--|------------|----------|
| Betreff/Sach-antragsnr. | Sportbeirat: Benennung / Bestellung der neuen Mitglieder |  |            |          |
| TOP - Nr.               |  | Vorlagenstatus                             | öffentlich |          |
| AZ:                     |  | Erstelldatum                               | 07.03.2023 |          |
| Verfasser               | Maurer, Hildegard  | Zuständiges Amt                            | Amt 5      |          |
| Sachgebiet              | 51 Kinder- und Jugendhilfe, Sport                        | Abzeichnung OB:<br>Abzeichnung 2./ 3. Bgm: |            |          |
| Beratungsfolge          |  | Zuständigkeit                              | Datum      | Ö-Status |
| 1                       | Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport    | Vorberatung                                | 30.03.2023 | Ö        |
| 2                       | Stadtrat   | Kenntnisnahme/<br>Entscheidung             | 25.04.2023 | Ö        |

|          |  |
|----------|--|
| Anlagen: | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bewerbungsunterlagen für den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck</li> <li>2. Sportbeiratssatzung</li> </ol> |
|----------|--|

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Integration Soziales, Jugend und Sport empfiehlt dem Stadtrat folgende sieben Bewerber als Mitglieder in den Sportbeirat zu berufen:

|                                       |                |  |                  |         |
|---------------------------------------|----------------|--|------------------|---------|
| Referent/in                           | Kellerer / CSU |  | Ja/Nein/Kenntnis | Ja      |
| Referent/in                           |                |  | Ja/Nein/Kenntnis |         |
| Referent/in                           |                |  | Ja/Nein/Kenntnis |         |
| Referent/in                           |                |  | Ja/Nein/Kenntnis |         |
| Beirat                                | Sportbeirat    |  | Ja/Nein/Kenntnis | Ja      |
| Beirat                                |                |  | Ja/Nein/Kenntnis |         |
| Beirat                                |                |  | Ja/Nein/Kenntnis |         |
| Beirat                                |                |  | Ja/Nein/Kenntnis |         |
|                                       |                |  |                  |         |
| Klimarelevanz                         |                |  | keine            |         |
| Umweltauswirkungen                    |                |  | keine            |         |
| Finanzielle Auswirkungen              |                |  | Ja               |         |
| Haushaltsmittel stehen zur Verfügung  |                |  | Ja               | 1.150 € |
| Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag |                |  |                  | €       |
| Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme     |                |  |                  | 1.150 € |
| Folgekosten                           | Jährlich       |  |                  | 1.150 € |

**Sachvortrag:**

Die Gründung eines Sportbeirates wurde im Jahr 2012 von den städtischen Gremien beschlossen. Der erste Sportbeirat nahm seine Tätigkeit am 01.04.2013 auf. Die Mitglieder des Sportbeirats haben sich in den letzten zehn Jahren tatkräftig am Brucker Sportgeschehen beteiligt. Eines der größten Projekte war hierbei die Beteiligung an der Realisierung des Sportzentrums III. Weitere Großprojekte stehen an wie z.B. Neubau der AmperOase mit Eishalle oder das Sportlerhaus Auf der Lände. Des Weiteren ist der Sportbeirat stets bestrebt, das Sportangebot in der großen Kreisstadt zu optimieren und setzt sich aktiv für die Belange der örtlichen Sportvereine ein.

Die Amtszeit der derzeit benannten Sportbeiratsmitglieder dauert bis längstens 30.04.2023 (Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2020). Die bevorstehende „Sportbeiratswahl“ wurde im Rathausreport und der örtlichen Presse bekanntgegeben mit der Aufforderung, sich als Kandidat für den Sportbeirat zu bewerben. Weiterhin wurden alle Sportvereine diesbezüglich angeschrieben. Bei der Verwaltung gingen bis zur vorgegebenen Bewerbungsfrist insgesamt 13 Bewerbungen ein.

Folgende Kandidaten stellen sich zur Benennung:

| <b>Bewerber</b>      | <b>Verein</b>  |
|----------------------|--|
| Ettner Jakob         | Sportclub Fürstenfeldbruck                             |
| Hochstatter Franz    | TuS Fürstenfeldbruck, Abt. Radsport                    |
| Höring Christoph     | Tennisclub und Tennismgemeinschaft Fliegerhorst FFB    |
| Huber Joachim        | FC Aich  |
| Knobling Charly      | Fürsty Speeders Fürstenfeldbruck                       |
| Mack Joachim         | Tennismgemeinschaft Fliegerhorst Fürstenfeldbruck      |
| May Andreas          | TSV Fürstenfeldbruck West                              |
| Meinhold Lutz        | Judoclub Fürstenfeldbruck                              |
| Nestler Markus Armin | TuS Fürstenfeldbruck, Abt. Volleyball                  |
| Rauter Thomas        | TuS Fürstenfeldbruck, Abt. Taekwondo                   |
| Schmid Lukas         | TuS Fürstenfeldbruck, Abt. American Football           |
| Schmidtke Heike      | Eis- und Rollsportclub und TuS, Abt. American Football |
| Schober Konrad       | Eislaufverein Fürstenfeldbruck                         |

Die Bewerbungsschreiben sowie die Lebensläufe der Kandidaten sind in der Anlage angefügt.

Der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport ist in Bezug auf die Benennung der Sportbeiratsmitglieder in vorberatender Funktion tätig. Der Ausschuss berät darüber, welche der Kandidaten zur Bestellung durch den Stadtrat zu empfehlen sind. **Ein Sportverein kann maximal durch zwei Mitglieder im Sportbeirat vertreten sein.** Insofern sind laut Sportbeiratssatzung sieben Kandidaten dem Stadtrat zur Bestellung vorzuschlagen. Die Amtszeit des neuen Sportbeirats beginnt am 01.05.2023 und endet am 30.04.2026.



---

**Satzung über den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck**  
(Sportbeiratssatzung - SBS -)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

**§ 1**  
**Aufgaben und Rechte**

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck bildet einen Sportbeirat.
- (2) Der Sportbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und dessen Ausschüsse in allen den Sport betreffenden Angelegenheiten und Fragen zu beraten und zu unterstützen; und dabei insbesondere die Belange der Vereine und der Sport treibenden Bevölkerung im Interesse der Sportpflege zu fördern.
- (3) Seine beratende Tätigkeit erstreckt sich im Rahmen der Zuständigkeit des Stadtrats und seiner Ausschüsse insbesondere auf die Planung und den Bau städtischer Sportanlagen (Stadien, Spiel- und Sportplätze, Bäder, Sporthallen und sonstige dem Sport dienende städtische Einrichtungen).
- (4) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Dies gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.
- (5) Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen sind schriftlich zu stellen. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von 4 Monaten vom zuständigen politischen Gremium behandelt werden. Das Ergebnis ist dem Sportbeirat mitzuteilen.
- (6) Das den Vorsitz ausübende Mitglied des Sportbeirats oder dessen Stellvertretung hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Sportbeirats vorzutragen.
- (7) Der Sportbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

**§ 2**  
**Zusammensetzung, Berufung, Abberufung**

- (1) Der Sportbeirat besteht aus 7 Mitgliedern, wobei ein Sportverein oder eine Sportorganisation maximal durch 2 Mitglieder vertreten sein kann. Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte jeweils eine Person für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Mitglied welches den Vorsitz ausübt, beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen.

(2) Die Sportbeiratsmitglieder werden vom Stadtrat durch Beschluss berufen und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Sportbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied. Die Berufung ist in diesem Falle nur gültig, wenn ihr die betroffene Person zustimmt.

(3) Die Mitglieder des Sportbeirats müssen nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für die Mitwirkung im Sportbeirat geeignet erscheinen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und uneigennützig.

(4) Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt sein:

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem/r örtlich ansässigen Sportverein bzw. –organisation
- kein Mitglied des Stadtrates und der Stadtverwaltung

(5) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. Es wird eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern angestrebt.

### **§ 3 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit des Sportbeirats als Gremium beträgt 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt; sie endet mit der Amtszeit des Stadtrats. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Sportbeirates im Amt.

(2) Mitglieder können aus wichtigen Gründen vom Stadtrat abberufen werden. Ein Mitglied ist auf Grund eines Stadtratsbeschlusses durch den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin abberufen, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder grob gegen bestehende Regelungen der Gemeindeordnung oder der Geschäftsordnung der Stadt verstößt.

(3) Die Mitglieder scheiden ferner aus, wenn sie nicht mehr Mitglieder der Organisationen oder Vereine sind. Für ein während der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen nach Reihung ein Ersatzmitglied.

(4) Für die Ablehnung des Amtes als Mitglied des Sportbeirats bzw. seine Niederlegung des Ehrenamtes gilt Art. 19 GO (Verpflichtung zur Übernahme von Ehrenämtern) in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 4 Geschäftsgang**

(1) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die diskutierten Tagesordnungspunkte sowie die entsprechend gefassten Beschlüsse ist in jeder Sitzung ein Protokoll zu führen, das dem/der Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin zuzuleiten ist.

(3) Das mit dem Vorsitz betraute Mitglied bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Dieses Mitglied hat zudem die Geschäftsführung inne. Das den Vorsitz ausübende Mitglied beruft den Sportbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner

Mitglieder, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung eines neu gewählten Sportbeirats wird durch den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin einberufen. Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Stadtrates wird die Einladung zeitgleich zur Kenntnis gegeben.

(4) Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen.

(5) Der Sportbeirat ist bei seinen Aufgaben im Sinne des § 1 berührenden Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung durch die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

(6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 5

### Ehrenamt, Aufwandsentschädigung

(1) Die Tätigkeit im Sportbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Sportbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 150,- € pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Sportbeirats während des laufenden Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Sportbeirats das Amt während des Jahres antritt.

(3) Das Mitglied des Sportbeirats welches mit dem Vorsitz betraut ist, erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100,- € pro Jahr. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

(5)

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 25.11.2020

Erich Raff  
Oberbürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk:**

Erlassen durch Stadtratsbeschluss vom 24.11.2020 Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln und Niederlegung im Rathaus in der Zeit vom 09.12.2020 bis 23.12.2020



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2975/2023

## 8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

|                         |   |  |                |          |
|-------------------------|---|--|----------------|----------|
| Betreff/Sach-antragsnr. | Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung (KTS) und der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS) |  |                |          |
| TOP - Nr.               |   | Vorlagenstatus                             | öffentlich     |          |
| AZ:                     | SG 52 Pa  | Erstelldatum                               | 15.03.2023     |          |
| Verfasser               | Herr Nikoll Paluca  | Zuständiges Amt                            | Amt 5<br>Amt 2 |          |
| Sachgebiet              | 50 Bildung, Familie, Jugend, Sport  | Abzeichnung OB:<br>Abzeichnung 2./ 3. Bgm: |                |          |
| Beratungsfolge          |   | Zuständigkeit                              | Datum          | Ö-Status |
| 1                       | Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport   | Vorberatung                                | 30.03.2023     | Ö        |
| 2                       | Stadtrat  | Entscheidung                               | 24.04.2023     | Ö        |

|          |  |
|----------|--|
| Anlagen: | Anlage 1 Kindertageseinrichtungssatzung (KTS, Arbeitsfassung)<br>Anlage 2 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS, Arbeitsfassung)<br>Anlage 3 Kindertageseinrichtungssatzung (KTS, final)<br>Anlage 4 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS, final) |
|----------|--|

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungssatzung – KTS, Anlage 3) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KTGS, Anlage 4) zum 01.09.2023 zu beschließen.

|                                       |                   |               |                  |          |           |
|---------------------------------------|-------------------|---------------|------------------|----------|-----------|
| Referent/in                           | Klehmet, Dr. / BE | Siegler / CSU | Ja/Nein/Kenntnis | Kenntnis |           |
| Referent/in                           |                   |               | Ja/Nein/Kenntnis |          |           |
| Referent/in                           |                   |               | Ja/Nein/Kenntnis |          |           |
| Referent/in                           |                   |               | Ja/Nein/Kenntnis |          |           |
| Beirat                                |                   |               | Ja/Nein/Kenntnis |          |           |
| Beirat                                |                   |               | Ja/Nein/Kenntnis |          |           |
| Beirat                                |                   |               | Ja/Nein/Kenntnis |          |           |
| Beirat                                |                   |               | Ja/Nein/Kenntnis |          |           |
|                                       |                   |               |                  |          |           |
| Klimarelevanz                         |                   |               |                  |          |           |
| Umweltauswirkungen                    |                   |               |                  |          |           |
| Finanzielle Auswirkungen              |                   |               |                  | Ja       |           |
| Haushaltsmittel stehen zur Verfügung  |                   |               |                  |          | €         |
| Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag |                   |               |                  | Ja       | 407.000 € |
| Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme     |                   |               |                  |          | 407.000 € |
| Folgekosten                           |                   |               |                  |          | €         |

**Sachvortrag:****1. Allgemeines**

Die Stadt Fürstenfeldbruck gibt sich für den Betrieb städtischer Kindertageseinrichtungen folgende Satzungen:

- a) Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungssatzung – KTS)
- b) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KTGS)

Die Kindertageseinrichtungssatzung (KTS) wurde zuletzt zum 01.06.2008 geändert. Aufgrund struktureller und gesetzlicher Änderungen in den vergangenen Jahren ist eine Anpassung der Benutzungssatzung erforderlich.

Die Gebühren sind gesondert in der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS) dargestellt. Die Gebührenanpassungen in den vergangenen Jahren sahen wie folgt aus:

- 01.09.2019 Erhöhung Betreuungsgebühren (Kindergärten) linear um 15 €
- 01.09.2016 Erhöhung Betreuungsgebühren linear um 10,00 €
- 01.09.2016 Zusammenlegung Gebühren für Tee- und Spielgeld, Erhöhung um 1,00 €
- 01.01.2012 Umstellung Verpflegungsgebühren auf Pauschale
- 01.09.2010 Erhöhung Betreuungsgebühren linear um 5,00 €
- 01.09.2010 Erhöhung Verpflegungsgebühren um 0,30 € pro Essen

**Anhörung Elternbeiräte:**

Gemäß Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG ist der Elternbeirat der betroffenen Kindertageseinrichtung vom Träger zu informieren und anzuhören (kein Mitbestimmungsrecht) bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Hierunter fällt insbesondere die Festlegung der Höhe der Gebühren. Die Elternbeiräte der städtischen Kindergärten und Horte wurden mit Schreiben vom 02.03.2023 über die geplanten Änderungen der beiden Satzungen zum 01.09.2023 informiert und um Stellungnahme gebeten.

Die nachfolgend dargestellten Satzungsänderungen sollen zum **01.09.2023 in Kraft treten**.

**2. Änderungen**

Um die **Änderungen und neu hinzugefügten Passagen** kenntlich zu machen, sind diese in der Arbeitsfassung der jeweiligen Satzung (Anlagen 1 und 2) farblich hervorgehoben. **Rote Textpassagen sind geändert bzw. neu hinzugefügt worden.** ~~Blau- bzw. gestrichene Textpassagen fallen weg.~~

Neben redaktionellen Änderungen werden in den beiden Satzungen folgende wesentlichen Änderungen vorgenommen:

a) Kindertageseinrichtungssatzung (KTS):

- Wegfall der Schülerzentren. Die ehemaligen Schülerzentren an den Mittelschulen wurden zum 01.09.2010 in „offene Ganztagschulen“ umgewandelt. Die offenen Ganztagschulen sind dem Schulbereich zugehörig.
- Aufnahme des neuen Schülerhortes an der Cerveteristraße zum 01.09.2021.
- Aufnahme von weiteren klarstellenden Passagen, wie Personalgestellung, Integration, Elternbeiräte und Datenverarbeitung.

b) Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS):

- Erhöhung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren (weitere Ausführungen nachfolgend).
- Die separate Erhebung der Gebühren für Tee- und Spielgeld wird in die Betreuungsgebühren integriert (Empfehlung des überörtlichen kommunalen Prüfungsverbandes).
- Die Rückerstattung der Verpflegungsgebühren erfolgt zukünftig nur noch aufgrund von Krankheit (ab dem 6.Tag) und nicht mehr aufgrund von anderweitiger Abwesenheit. Die Rückerstattung von Verpflegungsgebühren kann nun zeitnah beantragt werden.

## Grundlage der Gebührenerhöhung:

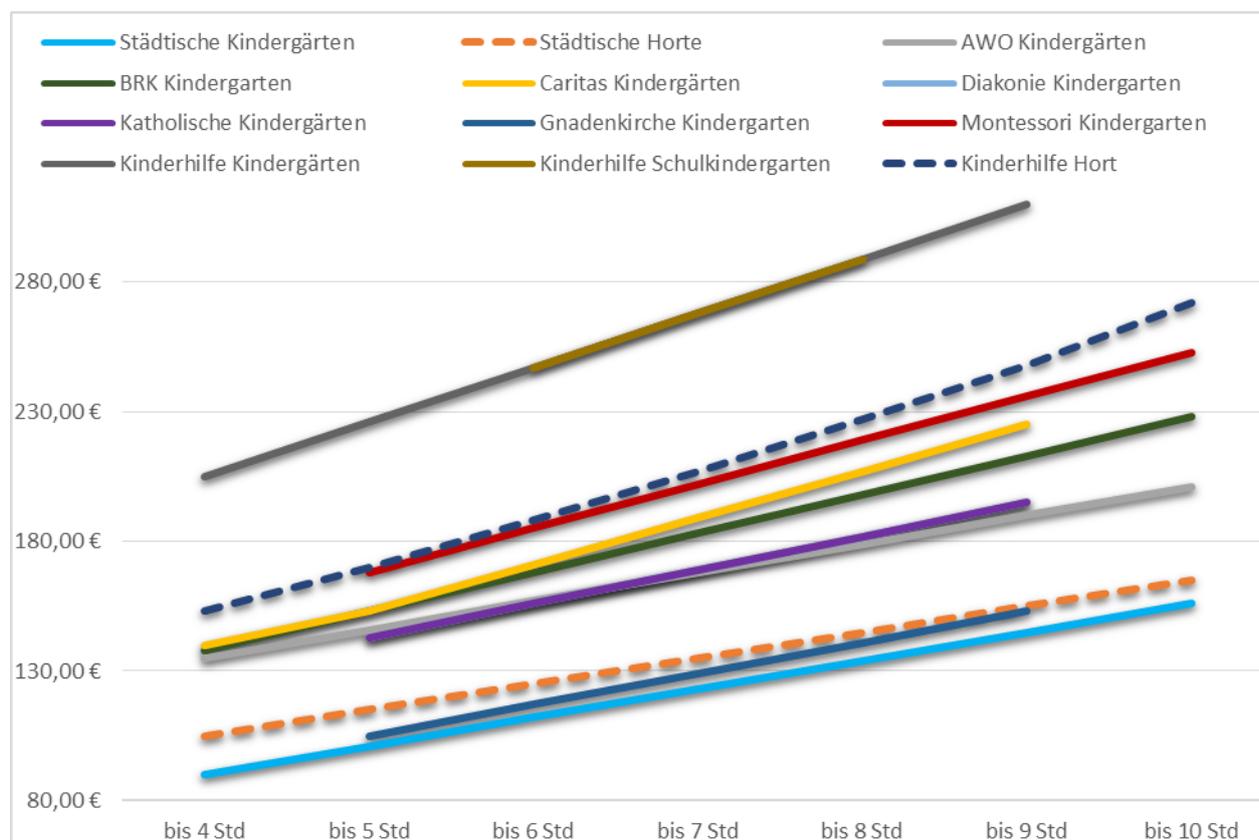
Die Stadt Fürstenfeldbruck ist gemäß Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1, 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) berechtigt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen) Betreuungsgebühren zu erheben. Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Kostendeckungsgebot). Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll.

## Gründe für die Gebührenerhöhung:

- Allgemeine Personalkostenerhöhungen durch Tarifierpassungen in den vergangenen Jahren (in den letzten vier Jahren im Durchschnitt 1,81 % pro Jahr). Die Tarifierpassung für den gesamten TVöD-Bereich ab 01.01.2023 steht noch aus.
- Einführung der Großraumzulage München (inkl. Kinderanteil) zum 01.02.2020 mit jährlichen Kosten in Höhe von knapp 300.000,00 € nur den Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes (SuE) betreffend.
- Einführung der SuE-Zulage zum 01.07.2022 mit jährlichen Kosten in Höhe von rund 130.000,00 €.
- Allgemeine Preissteigerungen in den vergangenen Jahren und hohe Inflation in den letzten 12 Monaten.
- Die städtischen Gebühren liegen (teilweise deutlich) unter den Gebühren der freien Träger (siehe nachfolgende Übersicht).

Betreuungsgebühren:

Übersicht über die Betreuungsgebühren im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck:



Vorschlag der Stadtverwaltung:

Die Stadtverwaltung favorisiert jeweils eine lineare Gebührenanpassung. Dadurch verteilt sich die Gebührenanpassung auf alle Eltern gleichermaßen.

a) Kindergärten

| bis Std | Kinder     | derzeitige Gebühren |                     | Erhöhung linear um 35,00 €* |                |         |  |
|---------|------------|---------------------|---------------------|-----------------------------|----------------|---------|--|
|         |            | Monat               | Jahr                | Monat                       | in %           | in €    | Jahr                                       |
| 4       | 16         | 90,00 €             | 17.280,00 €         | 125,00 €                    | 138,89%        | 35,00 € | 24.000,00 €                                |
| 5       | 46         | 101,00 €            | 55.752,00 €         | 136,00 €                    | 134,65%        | 35,00 € | 75.072,00 €                                |
| 6       | 54         | 112,00 €            | 72.576,00 €         | 147,00 €                    | 131,25%        | 35,00 € | 95.256,00 €                                |
| 7       | 76         | 123,00 €            | 112.176,00 €        | 158,00 €                    | 128,46%        | 35,00 € | 144.096,00 €                               |
| 8       | 93         | 134,00 €            | 149.544,00 €        | 169,00 €                    | 126,12%        | 35,00 € | 188.604,00 €                               |
| 9       | 62         | 145,00 €            | 107.880,00 €        | 180,00 €                    | 124,14%        | 35,00 € | 133.920,00 €                               |
| 10      | 36         | 156,00 €            | 67.392,00 €         | 191,00 €                    | 122,44%        | 35,00 € | 82.512,00 €                                |
|         | <b>383</b> |                     | <b>582.600,00 €</b> |                             | <b>129,42%</b> |         | <b>743.460,00 €</b>                        |
|         |            |                     |                     |                             |                |         | <b>voraussichtliche MehrE 160.860,00 €</b> |

\* zzgl. 5,00 € Tee- und Spielgeld

Hinweis:

Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern seit dem Schuljahr 2012/2013 einen Zuschuss i. H. v. 100,00 € zu den Betreuungsgebühren für Kinder im Kindergarten.

*Optional:*

Stufenweise Gebührenanpassung zum

- 01.09.2023 um 20,00 € (13% im Durchschnitt) und Mehreinnahmen von 91.920,00 €
- 01.09.2024 um 15,00 € ( 9% im Durchschnitt) und Mehreinnahmen von 68.940,00 €.

b) Schülerhorte

| bis Std | Kinder     | derzeitige Gebühren |                     | Erhöhung linear um 36,00 €*<br>Erhöhung linear um |                |         |                     |
|---------|------------|---------------------|---------------------|---|----------------|---------|---------------------|
|         |            | Monat               | Jahr                | Monat   | in %           | in €    | Jahr                |
| 4       | 103        | 105,00 €            | 129.780,00 €        | 141,00 €  | 134,29%        | 36,00 € | 174.276,00 €        |
| 5       | 164        | 115,00 €            | 226.320,00 €        | 151,00 €  | 131,30%        | 36,00 € | 297.168,00 €        |
| 6       | 43         | 125,00 €            | 64.500,00 €         | 161,00 €  | 128,80%        | 36,00 € | 83.076,00 €         |
| 7       | 0          | 135,00 €            | 0,00 €              | 171,00 €  | 126,67%        | 36,00 € | 0,00 €              |
| 8       | 0          | 145,00 €            | 0,00 €              | 181,00 €  | 124,83%        | 36,00 € | 0,00 €              |
| 9       | 0          | 155,00 €            | 0,00 €              | 191,00 €  | 123,23%        | 36,00 € | 0,00 €              |
| 10      | 0          | 165,00 €            | 0,00 €              | 201,00 €  | 121,82%        | 36,00 € | 0,00 €              |
|         | <b>310</b> |                     | <b>420.600,00 €</b> |   | <b>131,46%</b> |         | <b>554.520,00 €</b> |
|         |            |                     |                     |   |                |         | <b>133.920,00 €</b> |

**voraussichtliche MehrE**

**133.920,00 €**

\* zzgl. 4,00 € Tee- und Spielgeld

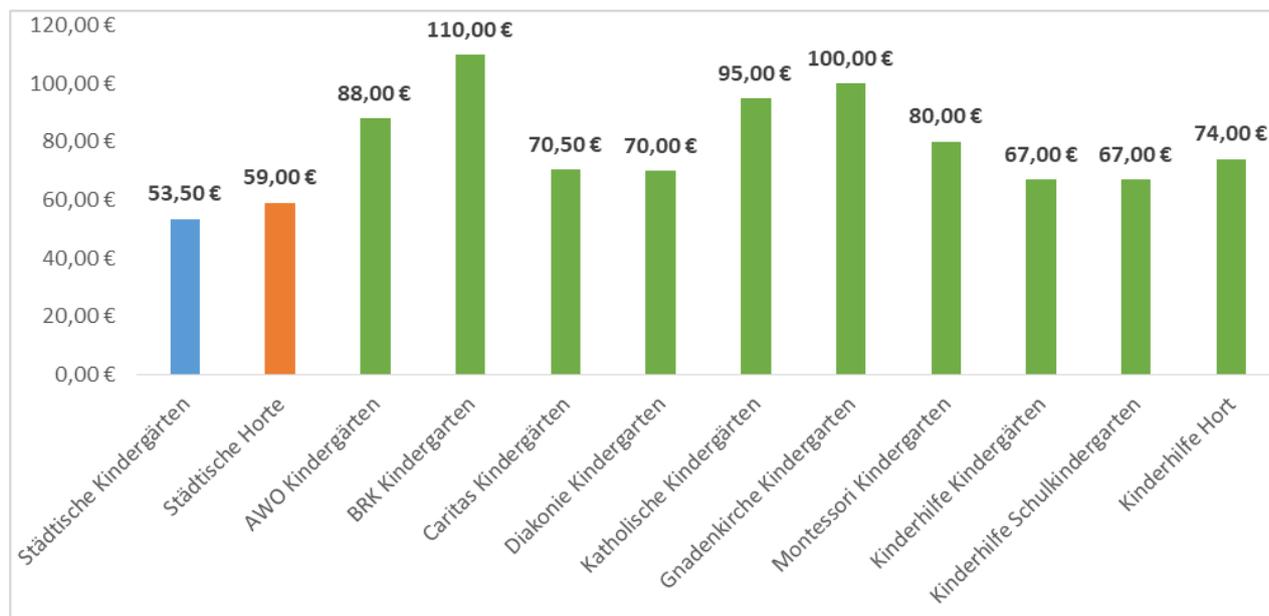
*Optional:*

Stufenweise Gebührenanpassung zum

- 01.09.2023 um 20,00 € (13% im Durchschnitt) und Mehreinnahmen von 74.400,00 €
- 01.09.2024 um 16,00 € ( 9% im Durchschnitt) und Mehreinnahmen von 59.520,00 €.

Verpflegungsgebühren:

Übersicht über die Verpflegungsgebühren im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck:

**Hinweis:**

Besucht ein Kind länger als 14 Uhr einen städtischen Kindergarten, muss es an der Mittagsverpflegung teilnehmen. In den Horten ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Ein Großteil der angemeldeten Kinder im Kindergarten- und im Hortbereich besuchen die Einrichtungen an fünf Tagen in der Woche.

**Vorschlag der Stadtverwaltung:**

Die Stadtverwaltung favorisiert jeweils eine progressive Gebührenanpassung

**a) Kindergärten:**

| Tage pro Woche | Kinder     | derzeitige Gebühren |                     | Erhöhung progressiv (6,50 € - 16,50 €) |                |         |                     |
|----------------|------------|---------------------|---------------------|--|----------------|---------|---------------------|
|                |            | Monat               | Jahr                | Monat                                  | in %           | in €    | Jahr                |
| 2              | 2          | 21,50 €             | 473,00 €            | 28,00 €                                | 130%           | 6,50 €  | 616,00 €            |
| 3              | 2          | 32,00 €             | 704,00 €            | 42,00 €                                | 131%           | 10,00 € | 924,00 €            |
| 4              | 7          | 43,00 €             | 3.311,00 €          | 56,00 €                                | 130%           | 13,00 € | 4.312,00 €          |
| 5              | 299        | 53,50 €             | 175.961,50 €        | 70,00 €                                | 131%           | 16,50 € | 230.230,00 €        |
|                | <b>310</b> |                     | <b>180.449,50 €</b> |  | <b>130,64%</b> |         | <b>236.082,00 €</b> |

**voraussichtliche MehrE**

**55.632,50 €**

**b) Schülerhorte:**

| Tage pro Woche | Kinder     | derzeitige Gebühren |                     | Erhöhung progressiv (7,50 € - 17,00 €) |                |         |                     |
|----------------|------------|---------------------|---------------------|--|----------------|---------|---------------------|
|                |            | Monat               | Jahr                | Monat                                  | in %           | in €    | Jahr                |
| 2              | 0          | 23,50 €             | 0,00 €              | 31,00 €                                | 132%           | 7,50 €  | 0,00 €              |
| 3              | 1          | 35,50 €             | 390,50 €            | 46,00 €                                | 130%           | 10,50 € | 506,00 €            |
| 4              | 15         | 47,50 €             | 7.837,50 €          | 61,00 €                                | 128%           | 13,50 € | 10.065,00 €         |
| 5              | 294        | 59,00 €             | 190.806,00 €        | 76,00 €                                | 129%           | 17,00 € | 245.784,00 €        |
|                | <b>310</b> |                     | <b>199.034,00 €</b> |  | <b>129,68%</b> |         | <b>256.355,00 €</b> |

**voraussichtliche MehrE**

**57.321,00 €**

### **3. Fazit:**

Die Verwaltung untersucht und prüft regelmäßig die Kosten in den Einrichtungen mit dem Ziel, die Qualität zu steigern und zugleich die Kosten zu reduzieren bzw. die Einnahmen zu erhöhen. Die Qualität in den städtischen Kindertageseinrichtungen konnte gesichert und stetig verbessert werden. Um diese hohe Qualität zukünftig weiterhin gewährleisten zu können, sind regelmäßige Gebührenanpassungen notwendig.

Auch im Hinblick auf die Quantität konnte die Bedarfsquote verbessert werden. Mit Neubau des Schülerhort Cerveteristraße zum 01.09.2021 konnten weitere 40 Plätze (davon 5 integrative Plätze) geschaffen werden. Mit dem Anbau der Grundschule an der Philipp-Weiß-Straße zum Schuljahr 2026/2027 werden – auch in Hinblick auf den Ganztagsanspruch im Grundschulbereich, ebenfalls zum Schuljahr 2026/2027 – weitere 40 Hortplätze in städtischer Trägerschaft realisiert. Die Schaffung weiterer Kindergartenplätze in städtischer Trägerschaft in Puch sowie durch einen freien Träger in der Unfallstraße werden derzeit geprüft.

Seit der letzten Gebührenanpassung zum 01.09.2019 sind Aufwendungen durch die Erweiterung der städtischen Einrichtungen, Personalkosten durch die Tarifierhöhung sowie Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten stetig gestiegen. Die von der Stadtverwaltung vorgeschlagene Erhöhung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren deckt bei weitem nicht die Personalkostenmehrungen aufgrund der Einführung der Großraumzulage, der SuE-Zulage und der allgemeinen Tarifierhöhung sowie die allgemeinen Preissteigerungen aufgrund der hohen Inflation.

Eine Gebührenanpassung in den städtischen Kindertageseinrichtungen hat zudem den Effekt, dass auch die Gebühren in den Einrichtungen der freien Träger in Fürstenfeldbruck voraussichtlich erhöht werden. Im Rahmen der Betriebsträgerschaftsverträge übernimmt die Stadt Fürstenfeldbruck einen Großteil der anfallenden Defizite in den Einrichtungen der freien Träger. Die gemeinsamen Betriebsträgerschaftsverträge zwischen den freien Trägern und der Stadt Fürstenfeldbruck sehen vor, dass die Gebühren anderer Träger nicht die städtischen Gebühren unterschreiten dürfen. Eine Erhöhung der städtischen Gebühren trägt daher insgesamt dazu bei, den städtischen Haushalt in gewissem Maße zu entlasten.

Die Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen wurden um Stellungnahme bis spätestens 20.03.2023 gebeten. Die Stellungnahmen der Elternbeiräte sind zum Stand der Erstellung der Sitzungsvorlage (16.03.2023) noch nicht eingegangen und werden in der Sitzung mündlich vorgebracht.

Deshalb ist aus Sicht der Verwaltung eine Erhöhung der Gebühren im Bereich Betreuung und Verpflegung in den städtischen Kindergärten und Schülerhorten notwendig.

### **Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sollen zum 01.09.2023 in Kraft treten.**

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen sind in der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungssatzung – KTS, Anlage 3) und in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KTGS, Anlage 4) eingearbeitet.

Die Stadtverwaltung kommt daher zu vorstehendem Beschlussvorschlag.

**Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der  
Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungssatzung - KTS)**

Vom 15.03.2023

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~24.12.2005 (GVBl. S. 665)~~ **09.12.2022 (GVBl. S. 674)** folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck:

§ 1

Rechtsform, Kindertageseinrichtungen, Name

(1) Die Stadt Fürstenfeldbruck betreibt und unterhält **Kindertageseinrichtungen** gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) ~~und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)~~ **in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG)** **Kindertageseinrichtungen** als öffentliche Einrichtungen. Diese stehen allen Einwohnern der Stadt Fürstenfeldbruck unter den in der Satzung festgelegten Bedingungen zur Verfügung.

(2) Städtische Kindertageseinrichtungen sind

1. Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.

Die städtischen Kindergärten tragen ~~die~~-den Namen

- „Kindergarten ~~an der~~ Frühlingstraße“, **Frühlingstraße 2**
- „Kindergarten Nord“, ~~an der~~ Theodor-Heuss-Straße **20**
- „Kindergarten Aichhörnchen“ ~~in Aich~~, Brucker Straße **2**
- „Kindergarten Villa Kunterbunt“, ~~am Buchenauer Platz~~ **Hans-Kiener-Straße 7**

2. Schülerhorte, deren Angebot sich überwiegend an schulpflichtige Kinder im Grundschulalter richtet.

Die Einrichtungen tragen ~~die~~-den Namen

- „Schülerhort Mitte“ ~~am Schulweg~~, **Theresianumweg 1**
- „Schülerhort Nord“, ~~an der~~ Theodor-Heuss-Straße **3**
- „Schülerhort West“, ~~an der~~ Richard-Higgins-Straße **5**
- „Schülerhort ~~an der~~ Philipp-Weiß-Straße“, **Unfaltstraße 2a**
- **„Schülerhort Cerveteristraße“, Cerveteristraße 6**

3. ~~Schülerzentren, deren Angebot sich an Kinder richtet, die überwiegend die 5.-9. Klasse besuchen und noch schulpflichtig sind.~~

~~Diese Einrichtungen heißen~~

~~„Schülerzentrum West“ am Asambogen und~~

~~„Schülerzentrum Nord“ an der Theodor-Heuss-Straße.~~

# ARBEITSFASSUNG

## § 2

### Grundsätzliches; Aufgaben der Einrichtung

- (1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der **Eltern Personensorgeberechtigten**. Die städtischen Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die **Eltern Personensorgeberechtigten** hierbei.
- (2) Die Kindergärten sind Einrichtungen im vorschulischen Bereich. Sie dienen der individuellen und ganzheitlichen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder entsprechend ihrer sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung. Der Kindergarten ergänzt und unterstützt die familiäre Bildung und Erziehung, um dem Kind nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu vermitteln. Hierbei dienen der Bayerische **Kinderbildungs- und Erziehungsplan** sowie die **jeweils aktuellen pädagogischen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen** als Grundlage.
- (3) Die Schülerhorte ~~und Schülerzentren~~ sind **Jugendhilfeeinrichtungen** im außerschulischen Bereich. Als Schnittstelle zwischen Schule, Familie und Freizeit erfüllen sie schulbegleitende, familienergänzende und freizeitgestaltende Funktionen. Zu den vorrangigen Aufgaben dieser Einrichtungen zählt die pädagogische Begleitung kindlicher ~~und jugendlicher~~ Entwicklungsprozesse in Bezug auf die Personal-, Sozial-, Wissens- und Lernkompetenz der **Schülerinnen und Schüler**. Ziel ist, die Stärkung der Selbständigkeit, des Selbstbewusstseins, der Eigenverantwortung und der eigenständigen Handlungsfähigkeit der **Schülerinnen und Schüler**. Als Grundlage hierfür dienen **der Bayerische Kinderbildungs- und Erziehungsplan** sowie die jeweils aktuellen pädagogischen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen.

## § 3

### Aufnahmekriterien

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich nur Kindern mit Hauptwohnsitz in Fürstfeldbruck offen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung.
- (2) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Plätze.
- (3) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe in den Kindergärten nach den Dringlichkeitsstufen 1. – 5. in der nachstehenden Reihenfolge getroffen:
  1. Kinder, die im Kindergartenjahr vor der Schulpflicht stehen
  2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist
  3. Kinder, deren beide **Personensorgeberechtigten Elternteile** berufstätig sind
  4. Kinder, deren **Personensorgeberechtigte** sich in einer besonderen Notlage befinden
  5. Geschwisterkinder **in demselben Kindergarten**

# ARBEITSFASSUNG

Dies bezieht sich auf alle Kinder, welche bis 30.09. des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Kinder können in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Die Dringlichkeit ist schriftlich nachzuweisen. Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit haben ältere Kinder im Kindergartenalter Vorrang vor jüngeren Kindern.

- (4) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe in den städt. Schülerhorten nach den Dringlichkeitsstufen 1. – 4. in der nachstehenden Reihenfolge getroffen:
1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist
  2. Kinder, deren beide **Elternteile Personensorgeberechtigten** berufstätig sind
  3. Kinder, deren Sorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
  4. Geschwisterkinder **in demselben Hort**

Die Dringlichkeit ist schriftlich nachzuweisen. Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit erhält das jüngere Kind den Vorrang.

~~(5) Für die städtischen Schülerzentren gilt Absatz 4 sinngemäß.~~

- (5) Über die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den genannten Kriterien auch der alters- und geschlechtsspezifischen Mischung und der Gesamtauslastung der Einrichtung Rechnung getragen werden.
- (6) Bei den Aufnahmekriterien aller Kindertageseinrichtungen ist unter alleinerziehend vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige **Elternteil Personensorgeberechtigte** allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind auch nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
- (7) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (8) Der Antrag auf einen Betreuungsplatz für ein Kind kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn für das Kind eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht oder zugesagt ist.

## § 4 Anmeldung

- (1) Die schriftliche Anmeldung **im Kindergartenbereich** erfolgt ~~bei den einzelnen Kindergärten~~ im ersten Quartal eines Jahres. Der genaue Anmeldezeitraum **und der Anmeldeablauf werden** rechtzeitig über die Tagespresse sowie ~~per Anschlag in den Kindergärten~~ **die städtische Homepage** bekannt gegeben.

Die schriftliche Anmeldung in den ~~Für~~ städtischen Horten findet ~~die Anmeldungen in der Woche~~ **bis zum Ende der Woche** der Schuleinschreibung

# ARBEITSFASSUNG

statt. Der genaue Anmeldezeitraum und der Anmeldeablauf werden rechtzeitig über die Tagespresse sowie die städtische Homepage bekannt gegeben. ~~Für die Schülerzentren finden die Anmeldungen in der Zeit zwischen den Oster- und Pfingstferien statt.~~

~~Sind weitere Plätze frei, können auch spätere Anmeldungen während des Kindertageseinrichtungsjahres schriftlich erfolgen. Diese werden nur berücksichtigt, sofern die Plätze noch nicht vergeben sind.~~

- (2) Anmeldungen in den Kindergärten und Horten können jederzeit erfolgen. Anmeldungen nach dem Anmeldeschluss können nur nachrangig berücksichtigt werden.
- (3) Die **Erziehungsberechtigten Personensorgeberechtigten** oder die zur Anmeldung Beauftragten sind zur **wahrheitsgemäßen** Abgabe aller für den **Besuch der Kindertageseinrichtungsbesuch** erforderlichen Angaben verpflichtet. **Es sind alle Unterlagen und Nachweise vorzulegen, welche von der Stadt Fürstenfeldbruck aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden.**
- (4) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die gewünschte **Kindertageseinrichtung** zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.

## § 5 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes durch **Erziehungsberechtigte die Personensorgeberechtigten** ist zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldung ist schriftlich, mindestens 1 Monat vorher, bei der Leitung der Einrichtung abzugeben.
- (2) Während der letzten 3 Monate des Kindertageseinrichtungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres möglich.
- (3) Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen gelten zum 31.08. als abgemeldet, wenn sie die in § 1 Absatz 2 dieser Satzung aufgeführten Altersvoraussetzungen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen nicht mehr erfüllen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung von den Fristen abweichen.

## § 6 Buchungszeiten, Kernzeiten, Änderungen

- (1) Gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG gibt die Stadt Fürstenfeldbruck bei dem Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen eine Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden vor. Die Buchungszeit muss die vorgegebene Kernzeit umfassen.

## ARBEITSSFASSUNG

- (2) Eine Erhöhung der Buchungszeit ist **grundsätzlich** jederzeit zum Ersten eines Monats **unter Berücksichtigung der Personalsituation der jeweiligen Einrichtung möglich**. Eine Reduzierung der Buchungszeit **kann** mit einer Frist von 3 Monaten zum Ersten eines Monats **erfolgen**. Dies ist der Leitung der Einrichtung **schriftlich** bekannt zu geben.
- (3) In den Kindergärten wird eine tägliche Kernzeit von 3,5 Stunden vorgegeben. ~~Bei Nachmittagsgruppen beträgt die Kernzeit 3,0 Stunden~~. Die Lage der Kernzeit bestimmt der Kindergarten im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. ~~Sie wird durch Anschlag in den Kindergärten bekannt gegeben~~. In den Schülerhorten ~~und -zentren~~ können bei Bedarf Kernzeiten vorgegeben werden.
- (4) Bei wechselnden täglichen Buchungszeiten wird ein Tagesdurchschnitt über den Zeitraum einer 5-Tage-Woche gebildet. Dieser ist Grundlage für die Gebührenerhebung.
- (5) Überschreitet die tatsächliche Besuchszeit regelmäßig die Buchungszeit, so muss die Buchungszeit dementsprechend angepasst werden.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung davon abweichen.
- (7) **Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen.**

### § 7

#### Gesundheitspflege

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die **Leitung Kindertageseinrichtung** ist darüber unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende oder übertragbare Erkrankungen auftreten. Die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der **Kindertageseinrichtung** kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Erkrankungen sollen ~~der Leitung der Kindertageseinrichtung~~ unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitgeteilt werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dessen verdächtig sind, oder gefährliche Erreger ausscheiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten. Betroffen sind **Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz**, insbesondere die sog. Kinderkrankheiten, wie Scharlach, Masern, Röteln, Kopfläuse, aber auch ansteckende Durchfallserkrankungen wie Salmonellen und übrige Formen. Dies ist im Einzelfall mit dem Gesundheitsamt abzuklären.
- (4) Das Personal der Kindertageseinrichtungen ist nicht verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.

# ARBEITSSFASSUNG

## § 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Fürstenfeldbruck bestimmt. Bei der Regelung der Öffnungszeiten für die städtischen **Kindertageseinrichtungen** wird der Elternbeirat mit einbezogen. ~~Die Bekanntgabe der jeweiligen Öffnungszeiten erfolgt durch Anschlag in den Einrichtungen selbst.~~
- (2) ~~Die Kindergärten und Schülerhorte~~ **Den Kindertageseinrichtungen stehen haben** pro Jahr maximal 30 Schließtage **und 5 Konzeptionstage** zur Verfügung. Die Anzahl und Lage dieser Schließtage erfolgt im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Die Schließtage liegen zum überwiegenden Teil in den Schulferien.  
~~Die Schülerzentren haben während der gesamten Schulferien geschlossen.~~

## § 9 Besuchsregeln

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die **Kindertageseinrichtung** regelmäßig besucht. Die ~~Erziehungsberechtigten~~ **Personensorgeberechtigten** sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen und pünktlichen Besuch Sorge zu tragen. Kann das Kind die **Kindertageseinrichtung** nicht besuchen, ist diese unverzüglich, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit, zu verständigen.
- (2) Beim Besuch eines Kindergartens haben die ~~Erziehungsberechtigten~~ **Personensorgeberechtigten** schriftlich zu erklären, von welchen Personen (namentlich) das Kind abgeholt werden darf. Im Übrigen muss das Kind vom ~~Erziehungsberechtigten~~ **Personensorgeberechtigten** oder dem Beauftragten persönlich pünktlich vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die ~~Erziehungsberechtigten~~ **Personensorgeberechtigten** oder Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die ~~Eltern~~ **Personensorgeberechtigten** oder abholberechtigte Personen.
- (3) **Beim Besuch eines Schülerhortes haben die Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären, ob das Kind alleine nach Hause geht oder von welchen Personen (namentlich) das Kind abgeholt werden darf. Im Übrigen geht das Kind alleine oder muss vom Personensorgeberechtigten oder dem Beauftragten persönlich pünktlich vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Schülerhort und endet mit Verlassen des Schülerhortes oder der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen. Der Schülerhort übernimmt keine Verantwortung, falls das Kind nach der Schule nicht in die Einrichtung kommt.**

# ARBEITSSFASSUNG

## § 10 Personal

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal zur Verfügung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

## § 11 Elternbeirat

- (1) In allen städtischen Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat einzurichten.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## § 12 Integration und Inklusion

- (1) Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind können grundsätzlich, unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sowie der Möglichkeiten der Einrichtungen in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung unter den vorrangigen Gesichtspunkten der Zusammensetzung der Gesamtgruppe sowie der sozialen Integration.
- (3) Die Aufnahme erfolgt mit einem ärztlichen Attest zur Vorlage beim Bezirk Oberbayern bzw. beim Amt für Jugend und Familie im Landratsamt Fürstenfeldbruck.
- (4) Beim zuständigen Bezirk Oberbayern ist von den Personensorgeberechtigten eines Kindergartenkindes ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX i.V.m. § 53 SGB XII und §102 SGB zu stellen. Personensorgeberechtigte eines Hortkindes haben den Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII beim zuständigen Amt für Jugend und Familie im Landratsamt Fürstenfeldbruck zu stellen. Die Kostenübernahme durch die zuständige Behörde muss sichergestellt sein.
- (5) Wird im Laufe eines Betreuungsjahres ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, so gelten die Bestimmungen der Abs. 1 – 4 entsprechend.

# ARBEITSFASSUNG

## § 10 13

Ausschluss vom Besuch;  
Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der **Kindertageseinrichtungen** ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
  1. es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 14 Besuchstage in der Einrichtung unentschuldigt gefehlt hat,
  2. erkennbar ist, dass die **Erziehungsberechtigten Personensorgeberechtigten** an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 9 Abs. 1 nicht mehr interessiert sind, insbesondere wenn das Kind innerhalb des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres insgesamt mehr als 20 Besuchstage unentschuldigt gefehlt hat,
  3. es wiederholt von den **Erziehungsberechtigten Personensorgeberechtigten**, trotz mehrmaliger Aufforderung, erheblich unpünktlich gebracht bzw. abgeholt wurde,
  4. die **Erziehungsberechtigten Personensorgeberechtigten** trotz Aufforderung die Buchungszeit nicht der tatsächlichen Besuchszeit ihres Kindes anpassen,
  5. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, **insbesondere—wenn** eine heilpädagogische Behandlung als notwendig erscheint **oder die Betreuung durch die Kindertageseinrichtung aufgrund des individuellen Entwicklungsstandes des Kindes nicht leistbar ist**,
  6. wenn das Kind noch nicht kindertageseinrichtungstauglich ist,
  7. die **Erziehungsberechtigten Personensorgeberechtigten** trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Betreuungs- bzw. Verpflegungsgebühren im Rückstand sind
  8. wenn eine Zusammenarbeit mit den **Erziehungsberechtigten Personensorgeberechtigten** zum Wohle des Kindes nicht möglich bzw. das Vertrauensverhältnis zwischen dem Personal der Kindertageseinrichtung und den **Erziehungsberechtigten Personensorgeberechtigten** erheblich gestört ist.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch einer **Kindertageseinrichtung** ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungssatzung kann das Kind vom Besuch ausgeschlossen werden.
- (4) Die Entscheidung in den vorgenannten Fällen trifft die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Leitung. Der Ausschluss **oder die Kündigung** erfolgt schriftlich mit einer **Kündigungsfrist** von 2 Wochen. Bei Dringlichkeit kann der Ausschluss **oder die Kündigung** auch vorerst mündlich ohne **Kündigungsfrist** erfolgen.

## § 11 14

Kindertageseinrichtungsjahr

Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauf folgenden Jahres.

# ARBEITSFASSUNG

## § ~~12~~ 15 Haftung

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Personensorgeberechtigten. Eine Haftung der Stadt wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.
- (3) Wird eine Kindertageseinrichtung oder werden einzelne Gruppen wegen der Schließzeiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aufgrund Personalmangels, Personalkrankheit oder eines sonstigen zwingenden Grundes geschlossen, haben die PersonensorgeErziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme in eine andere Kindertageseinrichtung bzw. Schadensersatz.

## § ~~13~~ 16 Unfallversicherung

Für die Besucherinnen und Besucher der in § 1 Absatz 2 genannten Kindertageseinrichtungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

## § ~~14~~ 17 Härtefälle

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Stadtverwaltung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## § ~~15~~ 18 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

## § 19 Datenverarbeitung

- (1) Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gemäß § 6 Abs. 1 a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz vermittelt werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).
- (2) Alle für das Verfahren erforderlichen personenbezogenen Daten werden automatisiert gespeichert und verarbeitet. Die Angaben werden zweckentsprechend und zentral in der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck nach

# ARBEITSSFASSUNG

den jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung, den §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert.

## § ~~16~~ 20 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am ~~01.09.2006~~ 01.09.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten einrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck vom ~~01.07.2003~~ 22.02.2006 zuletzt geändert am ~~25.01.2005~~ 27.05.2008, außer Kraft.

Fürstenfeldbruck,  
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Erich Raff  
Oberbürgermeister

# ARBEITSSFASSUNG

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck  
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KTGS)**

Vom 15.03.2023

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~26.07.2004 (GVBl. S. 272)~~ **10.12.2021 (GVBl. S. 638)**, folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren in Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck:

## § 1

### Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck erhebt:
  - a) für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen Betreuungsgebühren;
  - b) für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen des Besuches Verpflegungsgebühren.
- (2) Der Besuch im Sinne des Abs. 1 beginnt an dem Tag, der in der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in den Kindertageseinrichtungen als Aufnahmetag genannt ist.
- (3) Der Besuch endet durch Abmeldung oder Ausschluss. Abwesenheit infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen unterbricht den Besuch nicht.

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Betreuungsgebühr und der Verpflegungsgebühr sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsrechte das Kind angemeldet haben oder das Jugendamt oder eine sonstige Einrichtung die Gebühren übernehmen.
- (2) Bei voraussichtlicher Übernahme der Betreuungs- **und/oder Verpflegungsgebühren** durch das Jugendamt **oder einer sonstigen Einrichtung** sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, so lange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der Betreuungs- **und/oder Verpflegungsgebühren** vom Jugendamt **oder einer sonstigen Einrichtung** durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an die Stadt Fürstenfeldbruck ausbezahlt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuungs- **und/oder Verpflegungsgebühren** für ein oder mehrere ~~Kindergartenjahre~~ **Kindertageseinrichtungsjahre** vom Jugendamt **oder einer sonstigen Einrichtung** übernommen wurden und eine erwartete Weiterzahlung noch nicht erfolgt ist.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadtverwaltung von Absatz 2 abweichen.

# ARBEITSFASSUNG

## § 3

### Gebührensatz, Betreuungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindergärten sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

|  |                     |          |
|--|---------------------|----------|
| tägliche Besuchszeit bis zu 4 Stunden  | <del>90,00 €</del>  | 130,00 € |
| tägliche Besuchszeit bis zu 5 Stunden  | <del>101,00 €</del> | 141,00 € |
| tägliche Besuchszeit bis zu 6 Stunden  | <del>112,00 €</del> | 152,00 € |
| tägliche Besuchszeit bis zu 7 Stunden  | <del>123,00 €</del> | 163,00 € |
| tägliche Besuchszeit bis zu 8 Stunden  | <del>134,00 €</del> | 174,00 € |
| tägliche Besuchszeit bis zu 9 Stunden  | <del>145,00 €</del> | 185,00 € |
| tägliche Besuchszeit bis zu 10 Stunden | <del>156,00 €</del> | 196,00 € |

- (2) ~~In den Kindergärten wird zusätzlich ein monatliches Entgelt für Getränke und Spielmaterial (Tee und Spielgeld) von 5,00 € erhoben.~~

- (3) ~~Für Kinder, die sich nach Art. 35 f., 37 ff. BayEUG unmittelbar im letzten Kindergartenjahr befinden, reduziert sich die monatliche Betreuungsgebühr um die Höhe des jeweils aktuellen staatlichen Zuschusses.~~

- ~~(2) Für Kinder, die an ihrem Aufnahmetag in einen Kindergarten jünger als 2 ½ Jahre sind, ist die doppelte Betreuungsgebühr nach Abs. 1 zu entrichten. Dies gilt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres oder bis zum Ende des Kindergartenjahres. Bei Weiterbesuch im nächsten Kindergartenjahr ist zur Bestimmung des Alters dieses Kindes der erste Tag des neuen Kindergartenjahres maßgebend.~~

- (2) Für den Besuch der Schülerhorte sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

|  |                     |        |
|--|---------------------|--------|
| tägliche Besuchszeit bis zu 4 Stunden  | <del>105,00 €</del> | 145,00 |
| tägliche Besuchszeit bis zu 5 Stunden  | <del>115,00 €</del> | 155,00 |
| tägliche Besuchszeit bis zu 6 Stunden  | <del>125,00 €</del> | 165,00 |
| tägliche Besuchszeit bis zu 7 Stunden  | <del>135,00 €</del> | 175,00 |
| tägliche Besuchszeit bis zu 8 Stunden  | <del>145,00 €</del> | 185,00 |
| tägliche Besuchszeit bis zu 9 Stunden  | <del>155,00 €</del> | 195,00 |
| tägliche Besuchszeit bis zu 10 Stunden | <del>165,00 €</del> | 205,00 |

- ~~(6) In den Schülerhorten wird zusätzlich ein monatliches Entgelt für Getränke und Spielmaterial (Tee und Spielgeld) von 4,00 € erhoben.~~

- (3) Besucht ein Schüler zu betreuendes Kind während der Ferien den Schülerhort länger als die gebuchte Betreuungszeit, so muss eine erhöhte zusätzliche Betreuungsgebühr entrichtet werden.  
~~Zur Bestimmung der erhöhten Betreuungsgebühr wird ein Durchschnitt aller gebuchten Ferienbesuchstage über das gesamte Schuljahr ermittelt. Bis 15 Ferienbesuchstagen ist beträgt die erhöhte zusätzliche Betreuungsgebühr 30 € für einen Monat, bei einem Ferienbesuch bis zu 30 Tagen 60 € für 2 Monate und bei einem Ferienbesuch bis zu 45 Tagen 90 €. 3 Monate, zu entrichten.~~

# ARBEITSFASSUNG

## § 4

### Verpflegungsgebühren, Gebührensatz, Bestellen bzw. Abbestellen der Verpflegung

- (1) Besucht ein Kind länger als 14 Uhr einen städtischen Kindergarten, so muss es an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

Endet die Betreuungszeit vor 14 Uhr, kann das Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

Die Mittagsverpflegung muss am Anfang des Kindergartenjahres bestellt werden. Eine Kündigung bzw. Änderung der Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Ersten eines Monats erfolgen.

- (2) Die Verpflegungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben. Für den Monat August wird keine Verpflegungsgebühr erhoben.

Es sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:

- a) in den Kindergärten:

|                                  |                    |         |
|----------------------------------|--------------------|---------|
| Verpflegung an 5 Tagen pro Woche | <del>53,50 €</del> | 70,00 € |
| Verpflegung an 4 Tagen pro Woche | <del>43,00 €</del> | 56,00 € |
| Verpflegung an 3 Tagen pro Woche | <del>32,00 €</del> | 42,00 € |
| Verpflegung an 2 Tagen pro Woche | <del>21,50 €</del> | 28,00 € |

- b) in den Schülerhorten:

|                                  |                    |         |
|----------------------------------|--------------------|---------|
| Verpflegung an 5 Tagen pro Woche | <del>59,00 €</del> | 76,00 € |
| Verpflegung an 4 Tagen pro Woche | <del>47,50 €</del> | 61,00 € |
| Verpflegung an 3 Tagen pro Woche | <del>35,50 €</del> | 46,00 € |
| Verpflegung an 2 Tagen pro Woche | <del>23,50 €</del> | 31,00 € |

- (3) In den Horten ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.
- (4) Bei Eingang einer Krankmeldung kann die Verpflegungsgebühr ab dem ~~5.~~ **sechsten** Tag der Abwesenheit auf Antrag **mit einem entsprechenden Formular** zurückerstattet werden. **Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Wiedereintritt in die Kindertageseinrichtung bei der Einrichtungsleitung eingegangen sein.**
- ~~(5) Bei Abwesenheit von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen kann eine Rückerstattung der Verpflegungsgebühr auf Antrag erfolgen, wenn das Essen mindestens 1 Woche im Voraus abbestellt worden ist. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag gilt dieser als Öffnungstag ohne Rückerstattung.~~
- ~~(6) Die Rückerstattung erfolgt in der Regel einmal jährlich zum Ende eines Kindergartenjahres auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag muss bis spätestens 31.08. des Kindergartenjahres bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.~~

# ARBEITSFASSUNG

Folgende Gebühren werden pro Essen zurückerstattet:

|              |                   |        |
|--------------|-------------------|--------|
| Kindergarten | <del>2,80 €</del> | 3,60 € |
| Schülerhort  | <del>3,10 €</del> | 4,00 € |

~~Werden die Gebühren für die Mittagsverpflegung ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand übernommen, so wird nur der Eigenanteil zurück erstattet.~~

- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Mittagsverpflegung entfallen.

## § 5 Gebührenermäßigung

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr, für das zweite Kind um 15%, für das dritte und jedes weitere Kind um 30%. **Die Ermäßigung bezieht sich nur auf den Teil der Betreuungsgebühren, welchen die Personensorgeberechtigten tatsächlich zu entrichten haben.**

## § 6 Entstehung und Fälligkeit; Stundung und Erlass; Zahlungsverkehr

- (1) Die Betreuungsgebührenschild entsteht erstmals mit dem Aufnahmetag (§ 1 Absatz 2) eines Kindes in den Kindergarten und Schülerhort.
- (2) Die Betreuungsgebühren (§ 3) werden im Falle von Absatz 1 erstmalig am Aufnahmetag fällig. Im Übrigen werden die Betreuungsgebühren, ~~das Spielgeld und das Teegeld (§ 3)~~, monatlich im Voraus zum 1. eines Monats fällig. Bei Abwesenheit (Krankheit, Ferien, Kuraufenthalten etc.) eines Kindes während des Monats wird keine Rückvergütung der Betreuungsgebühren gewährt.  
~~Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann bei längerer Abwesenheit (mindestens 3 Wochen) das Tee- und Spielgeld rückvergütet werden.~~

Für den Monat August ist die volle Betreuungsgebühr zu entrichten. Unabhängig vom erstmaligen Aufnahmetag ist stets die volle Monatsgebühr fällig.

- (3) Ist durch eine behördliche Anordnung **gegenüber der Kindertageseinrichtung** die Inanspruchnahme der **Kindertageseinrichtung** zeitweise nicht möglich, wird die Betreuungsgebühr ~~sowie das Tee- und Spielgeld nach der Anzahl der monatlich in Anspruch genommenen Besuchstage erhoben~~ **ab dem sechsten geschlossenen Tag anteilig zurückerstattet. Tagesgenau abgerechnete Gebühren, welche insgesamt einen Wert von unter 5 € darstellen, werden nicht erhoben.**

# ARBEITSSFASSUNG

- (4) Die Gebühren für die Ferienbetreuung in den Schülerhorten werden einmal jährlich am Ende des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres erhoben.
- (5) Die Verpflegungsgebühren (§ 4) werden monatlich im Voraus zum 1. eines Monats fällig. Für den Monat August werden keine Verpflegungsgebühren erhoben.  
~~Die Rückerstattung der Verpflegungsgebühren auf Antrag wird in § 4 Absatz 4 bis 6 dieser Satzung geregelt.~~
- (6) Die Stundung von Betreuungs- ~~gebühren~~ und Verpflegungsgebühren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 222 der Abgabenordnung. Der Erlass der Betreuungsgebühren und Verpflegungsgebühren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung und § 90 Abs. 3 ~~SGBVIII des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.~~
- (7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Fürstenfeldbruck eine **umfassende** Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die **Beträge Gebühren unter Verwendung der bankenüblichen Überweisungsformulare bei den Geldinstituten zu Gunsten auf ein Konto** der Stadt Fürstenfeldbruck **zu überweisen. einzuzahlen.** Bareinzahlungen bei der Stadt Fürstenfeldbruck sind **nicht** möglich.  
Werden ~~Betreuungs-gebühren und/oder~~ Verpflegungsgebühren ~~und/oder Tee- und Spielgeld~~ ganz oder teilweise vom Landratsamt oder einer sonstigen Einrichtung übernommen, erlischt die ausgestellte Einzugsermächtigung und die Gebührenschuldner haben die fällige Gebühr zu überweisen. ~~oder bar in der Stadtkasse einzuzahlen.~~

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ~~01.09.2006~~ **01.09.2023** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen ~~stätten~~ der Stadt Fürstenfeldbruck vom ~~24.08.1992~~ **22.02.2006**, zuletzt geändert am ~~26.07.2005~~ **27.10.2020**, außer Kraft.

Fürstenfeldbruck,  
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Erich Raff  
Oberbürgermeister



**Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der  
Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungssatzung - KTS)**

Vom 15.03.2023

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck:

§ 1  
Rechtsform,  
Kindertageseinrichtungen,  
Name

(1) Die Stadt Fürstenfeldbruck betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen. Diese stehen allen Einwohnern der Stadt Fürstenfeldbruck unter den in der Satzung festgelegten Bedingungen zur Verfügung.

(2) Städtische Kindertageseinrichtungen sind

1. Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.

Die städtischen Kindergärten tragen den Namen

- „Kindergarten Frühlingstraße“, Frühlingstraße 2
- „Kindergarten Nord“, Theodor-Heuss-Straße 20
- „Kindergarten Aichhörnchen“, Brucker Straße 2
- „Kindergarten Villa Kunterbunt“, Hans-Kiener-Straße 7

2. Schülerhorte, deren Angebot sich überwiegend an schulpflichtige Kinder im Grundschulalter richtet.

Die Einrichtungen tragen den Namen

- „Schülerhort Mitte“, Theresianumweg 1
- „Schülerhort Nord“, Theodor-Heuss-Straße 3
- „Schülerhort West“, Richard-Higgins-Straße 5
- „Schülerhort Philipp-Weiß“, Unfaltstraße 2a
- „Schülerhort Cerveteristraße“, Cerveteristraße 6

§ 2  
Grundsätzliches;  
Aufgaben der Einrichtung

- (1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die städtischen Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Personensorgeberechtigten hierbei.
- (2) Die Kindergärten sind Einrichtungen im vorschulischen Bereich. Sie dienen der individuellen und ganzheitlichen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder entsprechend ihrer sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung. Der Kindergarten ergänzt und unterstützt die familiäre Bildung und Erziehung, um dem Kind nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu vermitteln. Hierbei dienen der Bayerische Kinderbildungs- und Erziehungsplan sowie die jeweils aktuellen pädagogischen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen als Grundlage.
- (3) Die Schülerhorte sind Jugendhilfeeinrichtungen im außerschulischen Bereich. Als Schnittstelle zwischen Schule, Familie und Freizeit erfüllen sie schulbegleitende, familienergänzende und freizeitgestaltende Funktionen. Zu den vorrangigen Aufgaben dieser Einrichtungen zählt die pädagogische Begleitung kindlicher Entwicklungsprozesse in Bezug auf die Personal-, Sozial-, Wissens- und Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Ziel ist, die Stärkung der Selbständigkeit, des Selbstbewusstseins, der Eigenverantwortung und der eigenständigen Handlungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Als Grundlage hierfür dienen der Bayerische Kinderbildungs- und Erziehungsplan sowie die jeweils aktuellen pädagogischen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen.

§ 3  
Aufnahmekriterien

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich nur Kindern mit Hauptwohnsitz in Fürstentfeldbruck offen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung.
- (2) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Plätze.
- (3) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe in den Kindergärten nach den Dringlichkeitsstufen 1. – 5. in der nachstehenden Reihenfolge getroffen:
  1. Kinder, die im Kindergartenjahr vor der Schulpflicht stehen
  2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist
  3. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind
  4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
  5. Geschwisterkinder in demselben Kindergarten

Dies bezieht sich auf alle Kinder, welche bis 30.09. des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Kinder können in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Die Dringlichkeit ist schriftlich nachzuweisen. Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit haben ältere Kinder im Kindergartenalter Vorrang vor jüngeren Kindern.

- (4) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe in den städt. Schülerhorten nach den Dringlichkeitsstufen 1. – 4. in der nachstehenden Reihenfolge getroffen:
1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist
  2. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind
  3. Kinder, deren Sorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
  4. Geschwisterkinder in demselben Hort

Die Dringlichkeit ist schriftlich nachzuweisen. Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit erhält das jüngere Kind den Vorzug.

- (5) Über die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den genannten Kriterien auch der alters- und geschlechtsspezifischen Mischung und der Gesamtauslastung der Einrichtung Rechnung getragen werden.
- (6) Bei den Aufnahmekriterien aller Kindertageseinrichtungen ist unter alleinerziehend vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Personensorgeberechtigte allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind auch nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
- (7) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (8) Der Antrag auf einen Betreuungsplatz für ein Kind kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn für das Kind eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht oder zugesagt ist.

#### § 4 Anmeldung

- (1) Die schriftliche Anmeldung im Kindergartenbereich erfolgt im ersten Quartal eines Jahres. Der genaue Anmeldezeitraum und der Anmeldeablauf werden rechtzeitig über die Tagespresse sowie die städtische Homepage bekannt gegeben.

Die schriftliche Anmeldung in den städtischen Horten findet bis zum Ende der Woche der Schuleinschreibung statt. Der genaue Anmeldezeitraum und der Anmeldeablauf werden rechtzeitig über die Tagespresse sowie die städtische Homepage bekannt gegeben.

- (2) Anmeldungen in den Kindergärten und Horten können jederzeit erfolgen. Anmeldungen nach dem Anmeldeschluss können nur nachrangig berücksichtigt werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten oder die zur Anmeldung Beauftragten sind zur wahrheitsgemäßen Abgabe aller für den Besuch der Kindertageseinrichtung erforderlichen

derlichen Angaben verpflichtet. Es sind alle Unterlagen und Nachweise vorzulegen, welche von der Stadt Fürstenfeldbruck aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden.

- (4) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die gewünschte Kindertageseinrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.

## § 5 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes durch die Personensorgeberechtigten ist zum Ende eines Kalendermonats möglich.  
Die Abmeldung ist schriftlich, mindestens 1 Monat vorher, bei der Leitung der Einrichtung abzugeben.
- (2) Während der letzten 3 Monate des Kindertageseinrichtungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres möglich.
- (3) Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen gelten zum 31.08. als abgemeldet, wenn sie die in § 1 Absatz 2 dieser Satzung aufgeführten Altersvoraussetzungen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen nicht mehr erfüllen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung von den Fristen abweichen.

## § 6 Buchungszeiten, Kernzeiten, Änderungen

- (1) Gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG gibt die Stadt Fürstenfeldbruck bei dem Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen eine Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden vor. Die Buchungszeit muss die vorgegebene Kernzeit umfassen.
- (2) Eine Erhöhung der Buchungszeit ist grundsätzlich jederzeit zum Ersten eines Monats unter Berücksichtigung der Personalsituation der jeweiligen Einrichtung möglich. Eine Reduzierung der Buchungszeit kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ersten eines Monats erfolgen. Dies ist der Leitung der Einrichtung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) In den Kindergärten wird eine tägliche Kernzeit von 3,5 Stunden vorgegeben. Die Lage der Kernzeit bestimmt der Kindergarten im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.  
In den Schülerhorten können bei Bedarf Kernzeiten vorgegeben werden.

- (4) Bei wechselnden täglichen Buchungszeiten wird ein Tagesdurchschnitt über den Zeitraum einer 5-Tage-Woche gebildet. Dieser ist Grundlage für die Gebührenerhebung.
- (5) Überschreitet die tatsächliche Besuchszeit regelmäßig die Buchungszeit, so muss die Buchungszeit dementsprechend angepasst werden.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung davon abweichen.
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen.

## § 7 Gesundheitspflege

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Kindertageseinrichtung ist darüber unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende oder übertragbare Erkrankungen auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Erkrankungen sollen der Kindertageseinrichtung unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitgeteilt werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dessen verdächtig sind, oder gefährliche Erreger ausscheiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten. Betroffen sind Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz, insbesondere die sog. Kinderkrankheiten, wie Scharlach, Masern, Röteln, Kopfläuse, aber auch ansteckende Durchfallserkrankungen wie Salmonellen und übrige Formen. Dies ist im Einzelfall mit dem Gesundheitsamt abzuklären.
- (4) Das Personal der Kindertageseinrichtungen ist nicht verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.

## § 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Fürstentfeldbruck bestimmt. Bei der Regelung der Öffnungszeiten für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird der Elternbeirat mit einbezogen.
- (2) Den Kindertageseinrichtungen stehen pro Jahr maximal 30 Schließtage und 5 Konzeptionstage zur Verfügung. Die Anzahl und Lage dieser Schließtage erfolgt im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Die Schließtage liegen zum überwiegenden Teil in den Schulferien.

## § 9 Besuchsregeln

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen und pünktlichen Besuch Sorge zu tragen. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit, zu verständigen.
- (2) Beim Besuch eines Kindergartens haben die Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären, von welchen Personen (namentlich) das Kind abgeholt werden darf. Im Übrigen muss das Kind vom Personensorgeberechtigten oder dem Beauftragten persönlich pünktlich vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Personensorgeberechtigten oder Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen.
- (3) Beim Besuch eines Schülerhortes haben die Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären, ob das Kind alleine nach Hause geht oder von welchen Personen (namentlich) das Kind abgeholt werden darf. Im Übrigen geht das Kind alleine oder muss vom Personensorgeberechtigten oder dem Beauftragten persönlich pünktlich vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Schülerhort und endet mit Verlassen des Schülerhortes oder der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen. Der Schülerhort übernimmt keine Verantwortung, falls das Kind nach der Schule nicht in die Einrichtung kommt.

## § 10 Personal

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal zur Verfügung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

## § 11 Elternbeirat

- (1) In allen städtischen Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat einzurichten.

- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## § 12

### Integration und Inklusion

- (1) Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind können grundsätzlich, unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sowie der Möglichkeiten der Einrichtungen in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung unter den vorrangigen Gesichtspunkten der Zusammensetzung der Gesamtgruppe sowie der sozialen Integration.
- (3) Die Aufnahme erfolgt mit einem ärztlichen Attest zur Vorlage beim Bezirk Oberbayern bzw. beim Amt für Jugend und Familie im Landratsamt Fürstentfeldbruck.
- (4) Beim zuständigen Bezirk Oberbayern ist von den Personensorgeberechtigten eines Kindergartenkindes ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX i.V.m. § 53 SGB XII und §102 SGB zu stellen. Personensorgeberechtigte eines Hortkindes haben den Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII beim zuständigen Amt für Jugend und Familie im Landratsamt Fürstentfeldbruck zu stellen. Die Kostenübernahme durch die zuständige Behörde muss sichergestellt sein.
- (5) Wird im Laufe eines Betreuungsjahres ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, so gelten die Bestimmungen der Abs. 1 – 4 entsprechend.

## § 13

### Ausschluss vom Besuch; Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
  1. es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 14 Besuchstage in der Einrichtung unentschuldigt gefehlt hat,
  2. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 9 Abs. 1 nicht mehr interessiert sind, insbesondere wenn das Kind innerhalb des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres insgesamt mehr als 20 Besuchstage unentschuldigt gefehlt hat,
  3. es wiederholt von den Personensorgeberechtigten, trotz mehrmaliger Aufforderung, erheblich unpünktlich gebracht bzw. abgeholt wurde,
  4. die Personensorgeberechtigten trotz Aufforderung die Buchungszeit nicht der tatsächlichen Besuchszeit ihres Kindes anpassen,
  5. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, eine heilpädagogische Behandlung als notwendig erscheint oder die Betreuung durch die Kindertageseinrichtung aufgrund des individuellen Entwicklungsstandes des Kindes nicht leistbar ist,
  6. wenn das Kind noch nicht kindertageseinrichtungsreif ist,

7. die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Betreuungs- bzw. Verpflegungsgebühren im Rückstand sind
  8. wenn eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes nicht möglich bzw. das Vertrauensverhältnis zwischen dem Personal der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist.
  - (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungssatzung kann das Kind vom Besuch ausgeschlossen werden.
  - (4) Die Entscheidung in den vorgenannten Fällen trifft die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Leitung. Der Ausschluss oder die Kündigung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen. Bei Dringlichkeit kann der Ausschluss oder die Kündigung auch vorerst mündlich ohne Frist erfolgen.

#### § 14 Kindertageseinrichtungsjahr

Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauf folgenden Jahres.

#### § 15 Haftung

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Personensorgeberechtigten. Eine Haftung der Stadt wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.
- (3) Wird eine Kindertageseinrichtung oder werden einzelne Gruppen wegen der Schließzeiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aufgrund Personalmangels, Personalkrankheit oder eines sonstigen zwingenden Grundes geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme in eine andere Kindertageseinrichtung bzw. Schadensersatz.

#### § 16 Unfallversicherung

Für die Besucherinnen und Besucher der in § 1 Absatz 2 genannten Kindertageseinrichtungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

## § 17 Härtefälle

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Stadtverwaltung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## § 18 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

## § 19 Datenverarbeitung

- (1) Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gemäß § 6 Abs. 1 a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz vermittelt werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).
- (2) Alle für das Verfahren erforderlichen personenbezogenen Daten werden automatisiert gespeichert und verarbeitet. Die Angaben werden zweckentsprechend und zentral in der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck nach den jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung, den §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert.

## § 20 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck vom 22.02.2006 zuletzt geändert am 27.05.2008, außer Kraft.

Fürstenfeldbruck,  
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Erich Raff  
Oberbürgermeister



**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck  
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KTGS)**

Vom 15.03.2023

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren in Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck:

**§ 1**

**Gebührentatbestand**

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck erhebt:
  - a) für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen Betreuungsgebühren;
  - b) für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen des Besuches Verpflegungsgebühren.
- (2) Der Besuch im Sinne des Abs. 1 beginnt an dem Tag, der in der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in den Kindertageseinrichtungen als Aufnahmetag genannt ist.
- (3) Der Besuch endet durch Abmeldung oder Ausschluss. Abwesenheit infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen unterbricht den Besuch nicht.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Betreuungsgebühr und der Verpflegungsgebühr sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben oder das Jugendamt oder eine sonstige Einrichtung die Gebühren übernehmen.
- (2) Bei voraussichtlicher Übernahme der Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren durch das Jugendamt oder einer sonstigen Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, so lange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren vom Jugendamt oder einer sonstigen Einrichtung durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an die Stadt Fürstenfeldbruck ausbezahlt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren für ein oder mehrere Kindertageseinrichtungsjahre vom Jugendamt oder einer sonstigen Einrichtung übernommen wurden und eine erwartete Weiterzahlung noch nicht erfolgt ist.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadtverwaltung von Absatz 2 abweichen.

§ 3  
Gebührensatz,  
Betreuungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindergärten sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

|  |          |
|--|----------|
| tägliche Besuchszeit bis zu 4 Stunden  | 130,00 € |
| tägliche Besuchszeit bis zu 5 Stunden  | 141,00 € |
| tägliche Besuchszeit bis zu 6 Stunden  | 152,00 € |
| tägliche Besuchszeit bis zu 7 Stunden  | 163,00 € |
| tägliche Besuchszeit bis zu 8 Stunden  | 174,00 € |
| tägliche Besuchszeit bis zu 9 Stunden  | 185,00 € |
| tägliche Besuchszeit bis zu 10 Stunden | 196,00 € |

- (2) Für den Besuch der Schülerhorte sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

|  |          |
|--|----------|
| tägliche Besuchszeit bis zu 4 Stunden  | 145,00 € |
| tägliche Besuchszeit bis zu 5 Stunden  | 155,00 € |
| tägliche Besuchszeit bis zu 6 Stunden  | 165,00 € |
| tägliche Besuchszeit bis zu 7 Stunden  | 175,00 € |
| tägliche Besuchszeit bis zu 8 Stunden  | 185,00 € |
| tägliche Besuchszeit bis zu 9 Stunden  | 195,00 € |
| tägliche Besuchszeit bis zu 10 Stunden | 205,00 € |

- (3) Besucht ein zu betreuendes Kind während der Ferien den Schülerhort länger als die gebuchte Betreuungszeit, so muss eine zusätzliche Betreuungsgebühr entrichtet werden.

Bis 15 Ferienbesuchstagen beträgt die zusätzliche Betreuungsgebühr 30,00 €, bei einem Ferienbesuch bis zu 30 Tagen 60,00 € und bei einem Ferienbesuch bis zu 45 Tagen 90,00 €.

§ 4  
Verpflegungsgebühren,  
Gebührensatz,  
Bestellen bzw. Abbestellen der Verpflegung

- (1) Besucht ein Kind länger als 14 Uhr einen städtischen Kindergarten, so muss es an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

Endet die Betreuungszeit vor 14 Uhr, kann das Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

Die Mittagsverpflegung muss am Anfang des Kindergartenjahres bestellt werden. Eine Kündigung bzw. Änderung der Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Ersten eines Monats erfolgen.

- (2) Die Verpflegungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben. Für den Monat August wird keine Verpflegungsgebühr erhoben.

Es sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:

|                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| a) in den Kindergärten:          |         |
| Verpflegung an 5 Tagen pro Woche | 70,00 € |
| Verpflegung an 4 Tagen pro Woche | 56,00 € |
| Verpflegung an 3 Tagen pro Woche | 42,00 € |
| Verpflegung an 2 Tagen pro Woche | 28,00 € |
| b) in den Schülerhorten:         |         |
| Verpflegung an 5 Tagen pro Woche | 76,00 € |
| Verpflegung an 4 Tagen pro Woche | 61,00 € |
| Verpflegung an 3 Tagen pro Woche | 46,00 € |
| Verpflegung an 2 Tagen pro Woche | 31,00 € |

- (3) In den Horten ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.
- (4) Bei Eingang einer Krankmeldung kann die Verpflegungsgebühr ab dem sechsten Tag der Abwesenheit auf Antrag mit einem entsprechenden Formular zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Wiedereintritt in die Kindertageseinrichtung bei der Einrichtungsleitung eingegangen sein.

Folgende Gebühren werden pro Essen zurückerstattet:

|              |        |
|--------------|--------|
| Kindergarten | 3,60 € |
| Schülerhort  | 4,00 € |

- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Mittagsverpflegung entfallen.

## § 5 Gebührenermäßigung

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr, für das zweite Kind um 15%, für das dritte und jedes weitere Kind um 30%. Die Ermäßigung bezieht sich nur auf den Teil der Betreuungsgebühren, welchen die Personensorgeberechtigten tatsächlich zu entrichten haben.

## § 6 Entstehung und Fälligkeit; Stundung und Erlass; Zahlungsverkehr

- (1) Die Betreuungsgebührenschild entsteht erstmals mit dem Aufnahmetag (§ 1 Absatz 2) eines Kindes in den Kindergarten und Schülerhort.
- (2) Die Betreuungsgebühren (§ 3) werden im Falle von Absatz 1 erstmalig am Aufnahmetag fällig. Im Übrigen werden die Betreuungsgebühren, monatlich im Voraus zum

1. eines Monats fällig. Bei Abwesenheit (Krankheit, Ferien, Kuraufenthalt etc.) eines Kindes während des Monats wird keine Rückvergütung der Betreuungsgebühren gewährt.

Für den Monat August ist die volle Betreuungsgebühr zu entrichten. Unabhängig vom erstmaligen Aufnahmetag ist stets die volle Monatsgebühr fällig.

- (3) Ist durch eine behördliche Anordnung gegenüber der Kindertageseinrichtung die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung zeitweise nicht möglich, wird die Betreuungsgebühr ab dem sechsten geschlossenen Tag anteilig zurückerstattet.
- (4) Die Gebühren für die Ferienbetreuung in den Schülerhorten werden einmal jährlich am Ende des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres erhoben.
- (5) Die Verpflegungsgebühren (§ 4) werden monatlich im Voraus zum 1. eines Monats fällig. Für den Monat August werden keine Verpflegungsgebühren erhoben.
- (6) Die Stundung von Betreuungs- und Verpflegungsgebühren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 222 der Abgabenordnung. Der Erlass der Betreuungsgebühren und Verpflegungsgebühren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung und § 90 Abs. 3 SGB VIII.
- (7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Fürstenfeldbruck eine umfassende Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren auf ein Konto der Stadt Fürstenfeldbruck zu überweisen. Bareinzahlungen bei der Stadt Fürstenfeldbruck sind nicht möglich.  
Werden Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren ganz oder teilweise vom Landratsamt oder einer sonstigen Einrichtung übernommen, erlischt die ausgestellte Einzugsermächtigung und die Gebührenschuldner haben die fällige Gebühr zu überweisen.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck vom 22.02.2006, zuletzt geändert am 27.10.2020, außer Kraft.

Fürstenfeldbruck,  
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Erich Raff  
Oberbürgermeister

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2970/2023

## 8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

|                         |  |                 |                |          |
|-------------------------|--|-----------------|----------------|----------|
| Betreff/Sach-antragsnr. | Förderung des Vereins Frauen helfen Frauen e.V., jährlicher Zuschuss |                 |                |          |
| TOP - Nr.               |  | Vorlagenstatus  | öffentlich     |          |
| AZ:                     | Stst3 Förderrichtlinien<br>Soziales                                  | Erstelldatum    | 10.03.2023     |          |
| Verfasser               | Hörtl, Doreen  | Zuständiges Amt | Amt 3<br>Amt 2 |          |
| Sachgebiet              | Stabsstelle Soziale<br>Angelegenheiten                               | Abzeichnung OB: |                |          |
| Beratungsfolge          |  | Zuständigkeit   | Datum          | Ö-Status |
| 1                       | Ausschuss für Integration, Soziales,<br>Jugend und Sport             | Entscheidung    | 30.03.2023     | Ö        |

|          |  |
|----------|--|
| Anlagen: | Anlage 1: Anschreiben und Berichte 2021 und 2022<br>Anlage 2: Antrag und Haushaltspläne 2022 und 2023<br>Anlage 3: aktuelle Förderrichtlinien Soziales |
|----------|--|

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport beschließt, dem Verein Frauen helfen Frauen e.V. eine jährliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 2500,00€ zukommen zu lassen. Diese Regelung soll für 5 Jahre ab 2023, also bis 2027, gelten. Danach soll der Bedarf des Vereins überprüft und ggf. im ISJS neu beschlossen werden.

|                                       |                  |  |                  |          |        |
|---------------------------------------|------------------|--|------------------|----------|--------|
| Referent/in                           | Best / AG Partei |  | Ja/Nein/Kenntnis | Kenntnis |        |
| Referent/in                           | Glockzin / FW    |  | Ja/Nein/Kenntnis | Kenntnis |        |
| Referent/in                           |                  |  | Ja/Nein/Kenntnis |          |        |
| Referent/in                           |                  |  | Ja/Nein/Kenntnis |          |        |
| Beirat                                |                  |  | Ja/Nein/Kenntnis |          |        |
| Beirat                                |                  |  | Ja/Nein/Kenntnis |          |        |
| Beirat                                |                  |  | Ja/Nein/Kenntnis |          |        |
| Beirat                                |                  |  | Ja/Nein/Kenntnis |          |        |
|                                       |                  |  |                  |          |        |
| Klimarelevanz                         |                  |  |                  | keine    |        |
| Umweltauswirkungen                    |                  |  |                  | keine    |        |
| Finanzielle Auswirkungen              |                  |  |                  | Ja       |        |
| Haushaltsmittel stehen zur Verfügung  |                  |  |                  | Ja       | 2500 € |
| Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag |                  |  |                  | Aufwand  | 2500 € |
| Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme     |                  |  |                  |          | €      |
| Folgekosten                           | Jährlich         |  | bis 2027         | 2500 €   |        |

**Sachvortrag:**

Der Verein Frauen helfen Frauen e.V. mit Sitz in Fürstenfeldbruck, am Sulzbogen 56, betreibt neben einem Frauenhaus auch den Frauennotruf als Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen. Das Angebot ist im Landkreis einzigartig. Weitere inhaltliche Informationen dazu sind im Anhang zu finden (Anlage 1: Anschreiben und Berichte 2021 und 2022).

Die Einrichtung erhält vom Sozialministerium und dem Landkreis Fürstenfeldbruck eine Förderung von Personalkosten in Höhe von 90% der Gesamtkosten für Personal. Die restlichen Ausgaben und Sachmittel sind über Spenden, freiwillige Förderungen und Anderes zu bestreiten. Deshalb hat der Verein schon im vergangenen Jahr einen Antrag auf Bezuschussung nach den Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur freiwilligen Förderung von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen im Bereich Soziales gestellt. Antrag und Haushaltspläne 2022 und 2023 liegen bei (Anlage 2).

Bis zur Änderung der städtischen Förderrichtlinien für Soziales (Anlage 3: aktuelle Förderrichtlinien Soziales) erhielt der Verein jährlich einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 2250,00€ zusätzlich zu den durch die Stadt zur Verfügung gestellten Räumen im Mehrgenerationenhaus LiB am Sulzbogen.

Die neuen Richtlinien sehen eine Entscheidungsgrenze für die Verwaltung bis zu einer Höhe von 1500,00€ vor. Der hier vorliegende Antrag beläuft sich aber auf 2250,00€. Damit ist der Antrag dem Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport vorzulegen (Nr. 4 der Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur freiwilligen Förderung von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen im Bereich Soziales).

Weiterhin soll eine dauernde Maßnahme, nämlich der Frauennotruf allgemein, gefördert werden. Auch dies ist nicht ohne weiteres im Rahmen der Förderrichtlinien für den sozialen Bereich möglich (Nr. 2.2.1. der Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur freiwilligen Förderung von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen im Bereich Soziales: in begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung von Sachkosten für das Kerngeschäft erfolgen).

Nachdem im vergangenen Jahr eine Förderung zunächst hätte abgelehnt werden müssen, konnten Verein und Verwaltung in einem Austausch im Herbst die Besonderheiten der Arbeit des Vereins herausarbeiten.

Eine Begründung für eine nach den allgemeinen Bedingungen der Förderrichtlinien abweichenden Entscheidung liegt nach Meinung der Verwaltung vor:

- Das Angebot des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. gibt es im Landkreis so nur einmal.
- Überdurchschnittlich viele Frauen aus Fürstenfeldbruck nutzen das Angebot (33% der Frauen gaben 2021 an aus Fürstenfeldbruck zu kommen).
- Eine Begleitung von schwierigen Fällen bei akuter Obdachlosigkeit (z.B. bei häuslicher Gewalt) wird vom Verein geleistet und existenzsichernde Sofortmaßnahmen ergriffen.
- Ein gelungenes Beratungsangebot bedarf einer hohen spezifischen Qualifikation der Beraterinnen. Gute und angemessene Beratungsleistungen vermeiden teilweise Anschlussmaßnahmen wie Unterbringungen oder leiten rechtzeitig an weitere Hilfsangebote weiter, bevor sich Belastungen z.B. in psychischen Beeinträchtigungen

manifestieren usw. Fortbildungen der Mitarbeiterinnen sind aber im Rahmen der Eigenleistung des Vereins zu erbringen.

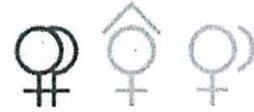
- Ebenso ist die Öffentlichkeitsarbeit / das Informationsmaterial durch den Verein zu tragen. Dies gewährleistet aber den Zugang der betroffenen Frauen zu den Angeboten.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, dieses wichtige Beratungsangebot des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. im Rahmen der Sachmittelfinanzierung über die Förder Richtlinien für den sozialen Bereich zusätzlich zur bereits bestehenden mietfreien Raumnutzung zu unterstützen. Vom Verein beantragt waren 2250,00€. In Absprache mit der Kämmerei empfiehlt die Verwaltung eine Förderung in Höhe von 2500,00€. Der Betrag soll für das Haushaltsjahr 2023 ausgezahlt werden. Damit ist auch der Verein einverstanden. Finanzmittel sind vorhanden.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, dem Verein einen planbaren Rahmen zu geben und eine Zusage der jährlichen Förderung in Höhe von 2500,00€ befristet auf fünf Jahre, also bis zum Jahr 2027, zuzusagen. Danach soll das Angebot im ISJS erneut beraten werden, wenn der Verein diese Unterstützung weiterhin benötigt. Die Summe soll aus dem bestehenden Budget der Förderrichtlinien Soziales entnommen werden. Bisher wird die Obergrenze nicht ausgeschöpft. Sollten in Zukunft wertvolle Projekte aufgrund des begrenzten Budgets der Förderrichtlinien Soziales abgelehnt werden müssen, wird die Verwaltung das im Ausschuss für Soziales, Integration, Jugend und Sport thematisieren.

Frauen helfen Frauen FFB e.V. -  
Am Sulzbogen 56, 82256 Fürstenfeldbruck

Stadt Fürstenfeldbruck  
 z.Hd. Fr. Klein  
 Hauptstr. 31  
 82256 Fürstenfeldbruck



Frauen helfen Frauen  
 Fürstenfeldbruck e.V.

Geschäftsleitung

Am Sulzbogen 56  
 82256 Fürstenfeldbruck  
 Tel: 08141 / 22 72 853  
 anja.blobner@fhf-ffb.de  
 www.fhf-ffb.de

Fürstenfeldbruck, den 31. März 2022

Sehr geehrte Frau Klein,

die Stadt Fürstenfeldbruck hat uns Anfang 2022 für das Jahr 2021 wieder einen Zuschuss in Höhe von 2.250 Euro zukommen lassen, für den wir uns hiermit bedanken und Ihnen wie immer als Nachweis einen Tätigkeitsbericht und Einnahme-Überschuss-Rechnung zukommen lassen. Im Jahr 2021 konnten wir leichte Rücklagen bilden, die uns Planungssicherheit für die Zukunft geben. Auch das laufende Jahr 2022 ist schwer voranzuplanen und nicht gut abzusehen, welche Veranstaltungen zur Spendenakquise wir durchführen können.

Ende des Jahres haben wir von Ihnen außerdem das Schreiben zu den neuen Förderrichtlinien erhalten. Die Fokussierung auf Förderung für Projekte oder Veranstaltungen und nur in Ausnahmefällen des Kerngeschäfts ist Anlass, Sie zu bitten den Frauennotruf FFB als eine Ausnahme zu werten.

Der Frauennotruf wird finanziert vom Sozialministerium und dem Landkreis Fürstenfeldbruck – jedoch nur zu max. 90% - der Rest muss aus Spenden, Bußgeldern und freiwilligen Zuschüssen bestritten werden, ansonsten ist eine Förderung nicht möglich. Hierfür haben wir bislang den Vereinszuschuss der Stadt FFB genutzt, damit schaffen wir Arbeitsmaterialien an, halten unsere Räume in Schuss und können Mitarbeiterinnen auf Fortbildungen schicken und so dafür sorgen, dass die Qualität unserer Beratungsarbeit immer auf aktuellem Stand und hohem Niveau ist.

Der Frauennotruf ist eine Beratungseinrichtung für Frauen\*, die von verschiedenen Formen von Gewalt betroffen sind. Sie wenden sich an uns mit den Themen Partnerschaftsgewalt, Missbrauchserfahrung in der Kindheit, Vergewaltigung, Stalking, digitale Gewalt und krisenhafte Trennung/Scheidung. Wir beraten, begleiten und unterstützen bei der Aufarbeitung des Erlebten und der Planung eines Lebens ohne Gewalt. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsangebote wollen wir Gewalt gegen Frauen enttabuisieren und gesellschaftlich wahrnehmbar machen.

Bankverbindung: Frauen helfen Frauen e.V. • Volksbank Raiffeisenbank FFB • IBAN: DE 90 7016 3370 0000 034835 • BIC: GENODEF 1 FFB  
 Trägerverein: Frauen helfen Frauen Fürstenfeldbruck e.V. • Amtsgericht München Registergericht VR 40 380

Unseren Frauennotruf mit Sitz in der Buchenau dürfen Betroffene aus dem gesamten Landkreis FFB und darüber hinaus nutzen. Aufgrund der räumlichen Lage kommt im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Landkreisbürgerinnen aber ein anteilig großer Teil aus der Stadt Fürstenfeldbruck zu uns.

Eine Eigenleistung der Klientinnen können und wollen wir nicht verlangen – jede Frau muss unabhängig von ihren finanziellen Mitteln Beratung in Anspruch nehmen können. Ehrenamtliche unterstützen uns mit einer 24-h-Rufbereitschaft, Hilfe im Büro und bei Begleitungen zu Ämtern, etc.

Bisher haben wir von der Stadt einen Zuschuss in Höhe von 2.250 Euro erhalten (zuzüglich einem Mietzuschuss für unsere Räume, die wir von der Stadt FFB gemietet haben, in Höhe von 1.305,58 für den Notruf und 712,39 für die Interventionsstelle). Dieser Zuschuss wird seit jeher für die laufenden Personal-, Raum- und Sachkosten unserer Beratungsstelle eingesetzt. Wir bitten Sie auch weiterhin um eine Förderung unserer Kernaufgabe – der Beratung gewaltbetroffener Frauen. Ohne Personal, Beratungsräume und Materialien können wir dieser Aufgabe nicht vollumfänglich nachkommen – zusätzliche Kosten für Projekte oder Veranstaltungen nehmen in unserem Arbeitsalltag einen eher geringen Anteil ein.

Wenn nach den neuen Richtlinien in Zukunft keine Förderung in Form eines Zuschusses mehr möglich ist, würden wir uns um einen erhöhten Mietzuschuss für unsere Beratungsräume freuen. Oder besteht die Möglichkeit laufende Kosten z.B. in der Qualitätssicherung als „Projekt“ zu deklarieren und z.B. einen Zuschuss für die Fortbildungs- und Supervisionskosten der Mitarbeiterinnen zu erhalten. Als Projekt „Aufrechterhaltung der Beratungsqualität“?

Ich sende im Anhang das Formular „Förderantrag Sozialer Bereich“ mit.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Blobner  
Geschäftsleitung Frauen helfen Frauen FFB e.V.



# Sachbericht 2021

Machen Sie den ersten Schritt  
Beratung kann helfen.

## Frauennotruf und -beratung

Am Sulzbogen 56  
82256 Fürstenfeldbruck  
08141 – 290 850  
frauennotruf@fhf-ffb.de  
www.fhf-ffb.de

Facebook: @frauennotruffuerstenfeldbruck

Instagram: frauen\_helfen\_frauen\_ffb

## Unsere Fachberatungsstelle im Überblick

Der Frauennotruf und -beratung ist eine Fachberatungsstelle für gewaltbetroffene Frauen\* und ihre Kinder. Sie steht unter der Trägerschaft des Vereins „Frauen helfen Frauen Fürstfeldbruck e. V.“, der auch das Frauenhaus Fürstfeldbruck, die Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt sowie die Projektstelle bUnt (barrierefreie Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen\* mit Behinderung) betreibt.

Unser Beratungsangebot ist kostenfrei und auf Wunsch anonym möglich. Wir beraten auch Angehörige und Fachkräfte.

Als Fachberatungsstelle beraten wir Frauen\* sowie mitbetroffene Kinder in Krisensituationen, die

- körperliche und/oder seelische Gewalt in der Partnerschaft erfahren (haben) (häusliche Gewalt),
- sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung, sexuelle Belästigung oder sexuellen Missbrauch erfahren haben,
- von Stalking betroffen sind oder
- sich u. a. aufgrund erlebter häuslicher Gewalt in einer schwierigen Trennungs- und Scheidungssituation befinden.

Wir unterstützen die ratsuchenden Frauen\* und Kinder in ihrem persönlichen Prozess der Auseinandersetzung und Aufarbeitung ihrer Gewalterfahrungen. Die psychosoziale Stabilisierung und das Stärken und Ermutigen der Frauen\* und Kinder ist ein wichtiger Teil unserer Beratungsarbeit.

Unser professionelles Unterstützungsangebot beinhaltet je nach Anliegen und Bedarf:

- ein- oder mehrmalige Beratungsgespräche
- juristische und sozialrechtliche Informationen
- Unterstützung beim Kontakt mit Behörden und Ämtern
- Begleitung zu Polizei, Ärzten, Gericht, Behörden usw.
- Informationen über Therapiemöglichkeiten und spezialisierte Beratungsangebote
- Vermittlung eines Frauenhausplatzes

### Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeit

Die Fachberatungsstelle ist mit zwei Vollzeitstellen abgedeckt, die durch vier Sozialpädagoginnen in unterschiedlichen Teilzeitstundenumfängen besetzt sind. Außerdem ist eine hauptamtliche Geschäftsleitung mit rund 10 Wochenstunden eingesetzt. Die Vorstandschaft übernimmt im Jahr 2021 ein fünfköpfiges Team ehrenamtlicher Frauen. Ergänzt wird das Team in der alltäglichen Arbeit durch 14 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen. Diese übernehmen unterschiedlichste Tätigkeiten wie etwa die 24-Stunden-Rufbereitschaft, Telefondienste im Büro, Begleitungen zu Behörden, Hilfestellung bei Antragstellungen oder Deutschunterricht. Weniger Einsatz für die Ehrenamtlichen gab es coronabedingt im Bereich Öffentlichkeitsarbeit. Unseren Ehrenamtlichen stehen die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen

jederzeit unterstützend zur Verfügung. Außerdem gibt es Supervisions- und interne Austauschangebot.

## Neuerungen im Jahr 2021

Das Jahr 2021 brachte einen großen Personalwechsel. Zwei Kolleginnen verließen im Sommer das Team. Erfreulicherweise konnten wir schon bald zwei neue Kolleginnen gewinnen, sodass das vierköpfige Beraterinnen-Team ab Oktober wieder vollzählig besetzt war. Die Teamfindungsphase ist aber natürlich noch in vollem Gange. Aufgaben und Zuständigkeiten müssen neu- oder umverteilt werden und die beiden Kolleginnen sollen selbstverständlich auch ausreichend Zeit erhalten, um sich in das neue, komplexe Arbeitsfeld einzuarbeiten und interne Abläufe kennenzulernen.

Die Pandemie bestimmte wie schon im Vorjahr unsere alltägliche Arbeit. Es war nötig, flexibel auf die sich ständig verändernde Lage zu reagieren. Die Arbeit aus dem Homeoffice war Dank entsprechender neuangeschaffter Technik gut möglich – wenngleich ein deutlich höherer organisatorischer Aufwand und vielfache Absprachen und Anpassungen notwendig waren.

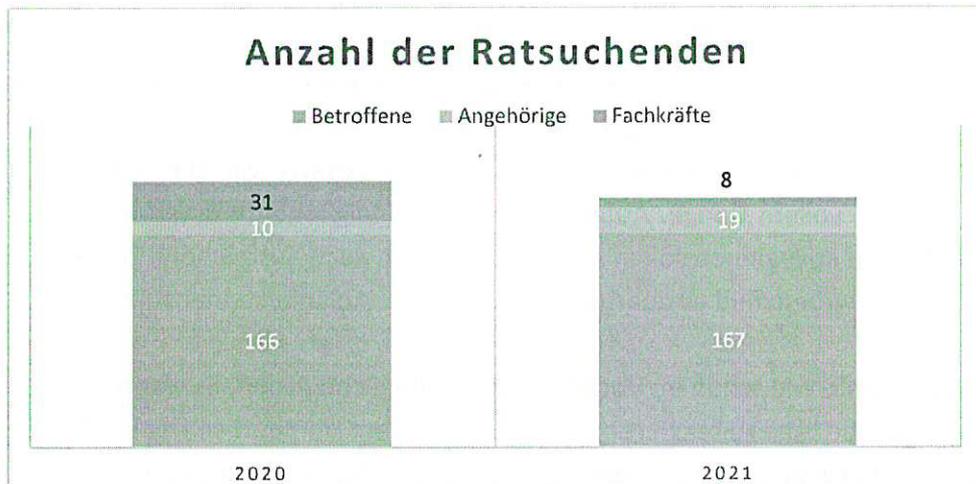
Nach der Wiederaufnahme der Arbeit in Präsenz im Büro im Frühjahr starteten auch bald wieder die persönlichen Beratungen vor Ort. Hierfür wurde u.a. in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt und an Anlehnung an landes- bzw. bundesweite ein entsprechendes Hygiene- und Schutzkonzept erarbeitet.

Wenngleich die Wiederaufnahme der persönlichen Beratungen die Arbeit erheblich erleichterte, wurde parallel dazu das Online-Beratungs-Tool „Assisto“ implementiert. Hierüber haben Ratsuchenden jetzt die Möglichkeit via E-Mail, Chat-Nachricht oder Video-Chat mit den Beraterinnen in Kontakt zu treten und Beratungsgespräche wahrzunehmen.

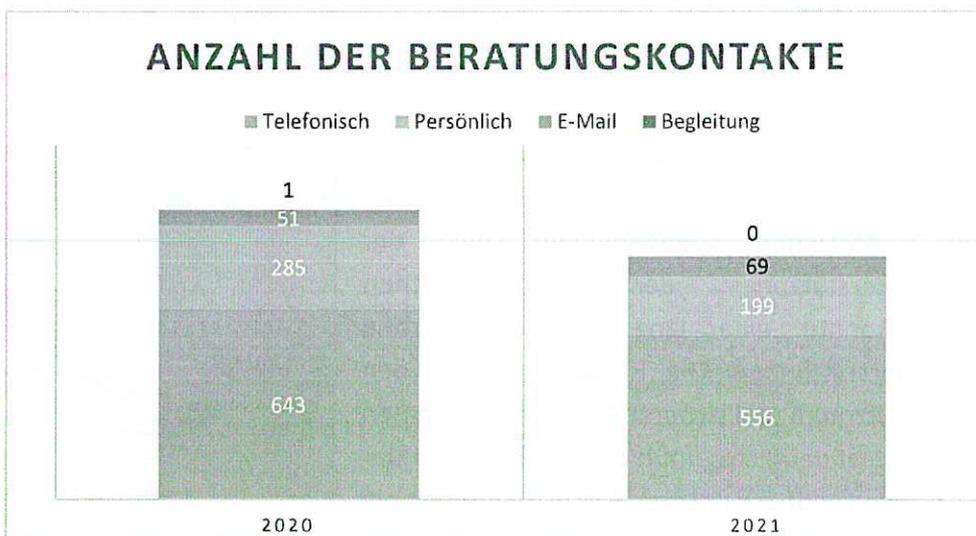
Nicht zuletzt erstrahlen die Räume der Beratungsstelle am Sulzbogen seit Juni in neuem Glanz. Dank fleißiger ehrenamtlicher Helfer\*innen, Spendengelder sowie der tatkräftigen Unterstützung der Hauptamtlichen Mitarbeiterinnen konnte eine lang überfällige große Renovierungsaktion stattfinden. Die Räume, die von den Betroffenen als Schutzraum und sicherer Ort wahrgenommen werden sollen, sind jetzt deutlich gemütlicher und einladender und das viele positive Feedback unserer Ratsuchenden ist die beste Entlohnung für die Arbeit.



## Unsere Arbeit des Jahres 2021 in Zahlen



Insgesamt wurden im Jahr 2021 **194 ratsuchende Personen** beraten, davon 167 gewaltbetroffene Klientinnen, 19 unterstützende Bezugspersonen und 8 Fachkräfte. Damit ist die Zahl der Betroffenen im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert, die Zahl der Angehörigen jedoch fast doppelt so hoch. Deutlich gesunken ist Zahl der beratenen Fachkräfte.



Es fanden **insgesamt 824 Beratungskontakte** statt (2020 waren es 980 Kontakte).

Dabei fällt aufgrund der Beschränkungen der Anteil an persönlicher Beratung im Vergleich geringer aus. Festzuhalten ist, dass die einzelnen Gespräche in kürzeren Abständen stattfanden und ihre Komplexität und Intensität im Vergleich zum Vorjahr zugenommen hat. Ratsuchenden wendeten sich im vergangenen Jahr häufig in einer Multiproblemsituation an uns und benötigten intensivere Unterstützung.

## Wer nutzt unsere Angebote?

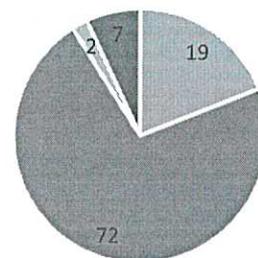
- **16 %** der Betroffenen wollten ihren Wohnort nicht bekannt geben.
- **33%** der Betroffenen, die ihren Wohnort angeben wollten, kamen aus der Stadt Fürstenfeldbruck.
- **54%** aller Betroffener, die ihren Wohnort angeben wollten, kamen aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck.
- **7 %** aller Betroffener wollten ihren Namen nicht bekannt geben und nutzten die Möglichkeit, sich anonym beraten zu lassen.
- **30 %** aller Betroffener haben einen Migrationshintergrund. Asylbewerberinnen waren nur rund **4%** davon.
- Der Großteil der Betroffenen (**49%**) war zwischen 31 und 50 Jahre alt. **21%** aller Betroffenen machte keine Angabe zu ihrem Alter.

## Warum kommen die Frauen\* zu uns? (Mehrfachnennungen möglich)

Den größten Unterstützungsbedarf (**72%**) hatten Ratsuchende im Bereich **häusliche Gewalt** (2020: 52%).

Darunter fallen Beratungen zum Thema körperliche Gewalt (27% aller Ratsuchenden) und psychische Gewalt (45% aller Ratsuchenden).

BERATUNGSANLASS (in %)



■ sexualisierte Gewalt ■ häusliche Gewalt ■ Stalking ■ Sonstiges

Der Anteil psychischer Gewalt ist im Vergleich zum Vorjahr erneut angestiegen. Wie schon im Vorjahr ist anzunehmen, dass die pandemiebedingt fehlenden Kompensationsmöglichkeiten in Kombination mit hohem Stress durch Homeoffice, Homeschooling und andere Einschränkungen zu diesem Anstieg geführt haben.

Rund 11% aller Ratsuchenden wurden zum Gewaltschutzgesetz (GewSchG) beraten und/oder bei der Beantragung einer einstweiligen Anordnung (Kontakt- und Näherungsverbot, Wohnungszuweisung) beim zuständigen Amtsgericht unterstützt.

## Wie hoch ist Mitbetroffenheit von Kindern?

Die Förderrichtlinien, nach denen unsere Fachberatungsstelle gefördert wird und an denen sich unsere inhaltlichen Angebote ausrichten gibt vor, dass wir neben betroffenen Frauen\* auch Angebote für deren mitbetroffene Kinder vorhalten müssen.

Aufgrund des allgemein hohen Fallaufkommens und der noch fehlenden Expertise in Form von ausreichend Fort- und Weiterbildung werden direkt betroffene Kinder bislang nicht durch uns beraten, sondern an auf Kinder spezialisierte Fachberatungsstellen weiterverwiesen.

Mitbetroffenen Kindern, also jenen, die Gewalt z.B. zwischen ihren Elternteilen miterleben, bieten wir auch persönliche Beratungsgespräche an. Wichtig ist, dass Kinder, deren Mütter ebenfalls Beratung in Anspruch nehmen, eine eigene Beraterin bekommen um die Schweigepflicht zu wahren und die Parteilichkeit der Beraterinnen nicht zu gefährden.

Außerdem beraten wir die Mütter hier auch gezielt zu Themen wie Folgen von miterlebter Gewalt für die Kinder, Schutzmöglichkeiten in akuten Gewaltsituationen oder das Thematisieren von Gewalt im Gespräch mit den Kindern. Wir gehen davon aus, dass gut informierte und achtsame Mütter ein größeres Bewusstsein für die Mitbetroffenheit ihrer Kinder entwickeln und durch das Aufzeigen weiterer Ressourcen diese auch besser schützen können.

### Im Jahr 2021 konnten wir feststellen, dass:

- ... bei **14%** der Betroffenen nicht bekannt ist, ob Kinder im Haushalt leben.
- ... **25%** der Betroffenen angeben, keine Kinder zu haben.
- .. der überwiegende Teil der Betroffenen (**62%**) angegeben hat, Kinder zu haben. Dieser Anteil ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert geblieben.

Insgesamt haben wir Kenntnis von **mindestens 179 von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt mitbetroffener Kinder und/oder Jugendlicher**.

Sie alle erhielten „indirekte Beratung“, das heißt Beratung der Mütter zu Folgen, Schutzmöglichkeiten und anderen kinderbezogenen Inhalten. Keine der Mütter nahm das Angebot in Anspruch, auch persönliche Beratung für das Kind zu ermöglichen.

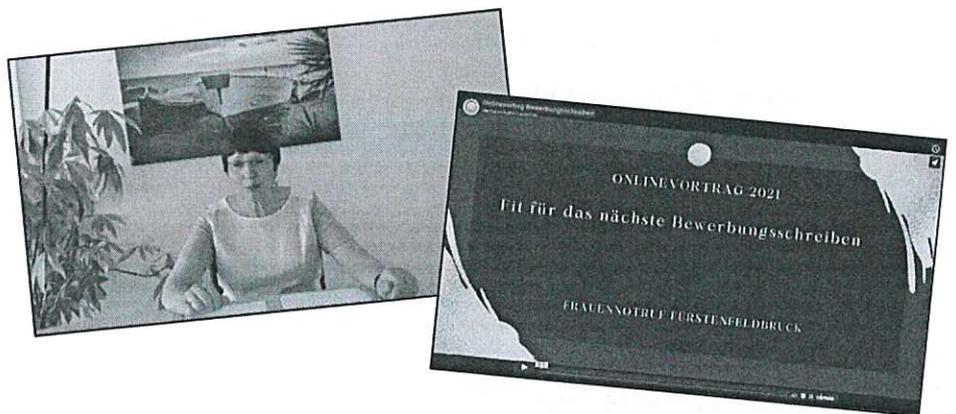
## Präventive Gruppenveranstaltungen

Klassische Gruppenveranstaltungen waren, wie schon im Vorjahr, pandemiebedingt nicht möglich. Für einen zweiten Durchgang von „Allein und gelassen“, der Online-Trennungs-Gruppe aus dem Vorjahr, kamen in 2021 leider nicht ausreichend Teilnehmerinnen\* zusammen.

Realisiert werden konnte hingegen ein offener und kostenfreier Online-Vortrag einer unserer Sozialpädagoginnen zum Thema Bewerbungsschreiben, besonders relevant für Frauen\*, die z.B. nach einer Trennung oder Scheidung (wieder) in den Beruf einsteigen wollen.

Außerdem fand ein Vortrag zum Thema „Die Rechtssituation bei Trennung und Scheidung“ von einer lokalen Fachanwältin für Familienrecht statt. Der Vortrag richtete sich an alle Frauen\*, die über Trennung oder Scheidung nachdenken oder sich bereits im laufenden Trennungsprozess befinden und thematisierte u.a. Aspekte wie Kindes- und Ehegattenunterhalt oder Zugewinnausgleich.

Beide Vorträge wurden in voller Länge aufgezeichnet und als Video auf der Vereins-Homepage ([www.fhf-ffb.de](http://www.fhf-ffb.de)) zur Verfügung gestellt.



## Öffentlichkeitsarbeit

Über unsere Social Media Präsenz auf Facebook und Instagram erreichen wir auch während der Pandemie Betroffene und Angehörige und sensibilisieren die Öffentlichkeit zum Thema Gewalt gegen Frauen\*. Unsere Follower\*innenzahl steigt stetig und uns erreichen auch über digitale Kanäle vermehrt Anfragen u.a. zum Thema Ehrenamt im Verein, Spendenanfragen, inhaltliche Fragen oder Beratungsanfragen. Wir teilen hier u.a. Inhalte zu Selbstfürsorge, Achtsamkeit und Stabilisierung aber auch informative Inhalte zu unseren Beratungsschwerpunkten oder frauen\*relevanten Themen.

Im Rahmen eines AKs entstand eine Projektidee, um in Kooperation mit Friseur\*innen unser Beratungsangebot bekannt zu machen. Zahlreiche Friseursalons wurden kontaktiert und gebeten, unsere Flyer und ggf. auch Spendendosen aufzustellen.

Wie jedes Jahr waren wir auch 2021 mit verschiedenen Themen in der Lokalpresse vertreten. Hier berichten wir über die aktuelle Lage der gewaltbetroffenen Frauen\* im Landkreis, über die Veränderungen in unserem Verein oder allgemeine frauen\*rechtliche Themen

# Qualitätssicherung

## Vereinsinterne Qualitätssicherung

- Notrufteam zur Schulung der Ehrenamtlichen
- Großteam mit Hauptamtlichen, Vorstand & Ehrenamtsvertretung
- Supervision für Haupt- und Ehrenamtliche
- Teamtag zur Zusammenarbeit der Haupt- und Ehrenamtlichen
- Planungs-/Klausurtag zur konzeptionellen Arbeit an verschiedenen Themen (Kinder(mit)beratung, Onlineberatung, Aufgaben(neu)verteilung nach Personalwechsel und andere)
- Beginn eines Organisationsberatungsprozesses mit externer Organisationsberaterin, dazu verschiedene Austausch- und Arbeitsformate

## Vernetzung und Kooperationen

Um unsere Arbeit zum Wohle und im Sinne der Klientinnen leisten zu können kooperieren wir mit vielen Fachstellen und Institutionen im Landkreis und darüber hinaus. Wenngleich alle Akteur\*innen bemüht waren, trotz Pandemiebedingungen eine gute Zusammenarbeit zu organisieren, kam es auch in diesem Jahr zu Erschwernissen oder Terminausfällen.

Unsere Mitarbeiterinnen konnten u.a. an folgenden Arbeitskreisen und Vernetzungstreffen teilnehmen:

- AK Brucker Modell
- AK sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen
- Runder Tisch gegen häusliche Gewalt FFB
- AK Soziales
- Vollversammlung des BKSF

Des Weiteren wurden Kooperationsgespräche mit der Täter\*innenberatung der Diakonie begonnen, die in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung endeten.

## Wir sind Mitglied

- im Bundesverband der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen bff
- im Paritätischen Bayern
- in der Arbeitsgemeinschaft FiB Frauennotrufe in Bayern



In diesem Rahmen nahmen wir an mehreren Fachgruppentreffen teil, die sich u.a. mit der Umsetzung der Beratung für mitbetroffene Kinder, der Täter\*innenberatung, der Onlineberatung oder der Überarbeitung der Förderrichtlinien befassten.

## Fortbildungen und Vorträge, an denen unsere Mitarbeiterinnen teilnahmen:

- Hausinternes Training Onlineberatung
- Webinare zu Fundraising: "Influencer Marketing" und "Mit Social-Media im Dialog bleiben"
- Technischschulung zum Onlineberatungsprogramm „Assisto“
- Interner Layout-Workshop: „Ausschreibungen, Plakate und Flyer mit Canva gestalten“
- Online-Schulung: Förderanträge und Auszahlungsanforderungen bearbeiten (Aktion Mensch)
- Vortrag: Trans im bff
- Fortbildung: Einführung in die E-Mail Beratung
- Fortbildung: Einführung in die Videoberatung
- Fachtag für Praxisanleiterin an der KSH München
- Auffrischungsschulung: Antragstellung beim Fonds Sexueller Missbrauch

## Unterstützung und Spenden erhielt der Vereins durch

- AEZ (Amper-Einkaufs-Zentrum)
- Aktion See Soul
- An und An
- B und B Bachhäubl
- Beos AG
- Bürgerstiftung FFB "Kette der helfenden Hände"
- CEWE Colour
- Die Direktkontakter
- DM Filiale Schondorf
- Dr. Josef & Sybille Krettner-Stiftung
- e.V. Jesus Christus Kirche Germering
- Frauenbund Eichenau
- Hairlounge Fürstenfeldbruck
- Hans-Kiener-Stiftung
- Kindergarten Wichtelhaus Gröbenzell
- Lewis Communication
- Lions Club
- Ökomarkt Puchheim
- Rieder-Stiftung
- S+W Fördertechnik
- St. Vincent Verein
- SZ-Adventskalender
- VR Bank
- Werner-Gassner-Stiftung
- Wühlmäuse Puchheim: Ökomarkt Puchheim
- Zahnarztpraxis Dr. Lippert

sowie zahlreiche private Spender\*innen. Ihnen allen gilt an dieser Stelle unser herzlicher Dank für die Unterstützung unserer täglichen Arbeit.





# Fachberatungsstelle für Frauen\*

## Tätigkeitsbericht 2022

**Stark gegen Gewalt**

## **Frauen helfen Frauen Fürstenfeldbruck e.V.**

### **Leitung / Verwaltung / Spenden**

Am Sulzbogen 56  
82256 Fürstenfeldbruck  
Fon: 08141 – 22 72 853  
frauenhelfenfrauen@fhf-ffb.de

Web: [www.frauen-helfen-frauen-ffb.de](http://www.frauen-helfen-frauen-ffb.de)  
Instagram: [frauen\\_helfen\\_frauen\\_fürstenfeldbruck](#)  
Facebook: Frauen helfen Frauen Fürstenfeldbruck

### **Fachberatungsstelle für Frauen\***

Am Sulzbogen 56  
82256 Fürstenfeldbruck  
Fon: 08141 – 290 850  
Fax: 08141 – 10 30 70  
fachberatung.frauen@fhf-ffb.de

### **Frauenhaus**

Postfach 1732  
82102 Germering  
Fon: 08141 – 357 35 65  
frauenhaus@fhf-ffb.de

### **Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt**

Am Sulzbogen 56  
82256 Fürstenfeldbruck  
Fon: 08141 – 22 45 86  
Fax: 08141 – 22 45 88  
interventionsstelle@fhf-ffb.de

## Unsere Fachberatungsstelle im Überblick

Die Fachberatungsstelle für Frauen\* bietet Beratung für gewaltbetroffene Frauen\* und ihre Kinder. Sie steht unter der Trägerschaft des Vereins „Frauen helfen Frauen Fürstenfeldbruck e. V.“, der auch das Frauenhaus Fürstenfeldbruck, die Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt betreibt.

### Zielgruppe

Wir möchten mit unserem Beratungsangebot alle weiblich identifizierten Menschen sowie Personen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität ansprechen, die direkt von Gewalt betroffen sind. Dies symbolisieren das über die Schreibweise mit \* wie z.B. Frauen\* oder Unterstützer\*innen. Unser Beratungsangebot ist kostenfrei und auf Wunsch anonym möglich. Wir beraten auch Angehörige und Fachkräfte.

Unser Beratungsangebot richtet sich an Frauen\* und deren Kinder, die

- körperliche und/oder seelische Gewalt in der Partnerschaft erfahren (haben) (häusliche Gewalt),
- sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung, sexuelle Belästigung oder sexuellen Missbrauch erfahren haben,
- von Stalking betroffen sind oder
- ich u. a. aufgrund erlebter häuslicher Gewalt in einer schwierigen Trennungs- und Scheidungssituation befinden

Wir unterstützen die ratsuchenden Frauen\* und Kinder in ihrem persönlichen Prozess der Auseinandersetzung und Aufarbeitung ihrer Gewalterfahrungen. Die psychosoziale Stabilisierung und das Stärken und Ermutigen der Frauen\* und Kinder ist ein wichtiger Teil unserer Beratungsarbeit.

Außerdem beraten wir Angehörige und Fachkräfte aller Geschlechter bzw. Geschlechtsidentitäten.

### Der Beratungsprozess kann beinhalten

- ein- oder mehrmalige Beratungsgespräche
- fachspezifische und sozialrechtliche Informationen
- Unterstützung beim Kontakt mit Behörden und Ämtern
- Begleitung zu Polizei, Ärzten, Gericht, Behörden usw.
- Informationen über Therapiemöglichkeiten und spezialisierte Beratungsangebote
- Unterstützung bei der Suche eines Frauenhausplatzes

### Fachberaterinnen

Unser Team besteht aus 4 Mitarbeiterinnen in Teilzeit (gesamt 78 Wochenstunden/2 Vollzeitstellen). Unser Team ist hinsichtlich soziodemografischer Merkmale gemischt und verfügt über verschiedene Qualifikationen und Fortbildungen.

Außerdem wird unsere Einrichtung unterstützt durch eine Verwaltungsfachkraft und komplettiert durch eine Geschäftsleitung.

## Neuerungen in 2022

Das Jahr 2022 brachte Veränderungen auf unterschiedlichen Ebenen in unseren Verein und unsere Fachberatungsstelle.

### Neuer Vorstand

Im Sommer kamen die Vereinsmitglieder zur Jahreshauptversammlung zusammen. In diesem Jahr fand in diesem Rahmen auch die Neuwahl des Vereinsvorstands statt.

Die bisherigen Vorstandsfrauen Barbara Kistler, Bettina Zucht, Gerda Vogl, Franziska Gumtau und Gabriela Baum stellten sich nicht zur Wiederwahl.

Wir konnten vier Interessentinnen für das Amt des Vereinsvorstands gewinnen, die durch die stimmberechtigten Mitglieder einstimmig gewählt wurden.



*Neuer Vorstand: Annemarie Fischer, Anja Blobner (Geschäftsleitung), Sandra Winter, Verena Coscia und Antje Krüger*

### Neue Außendarstellung

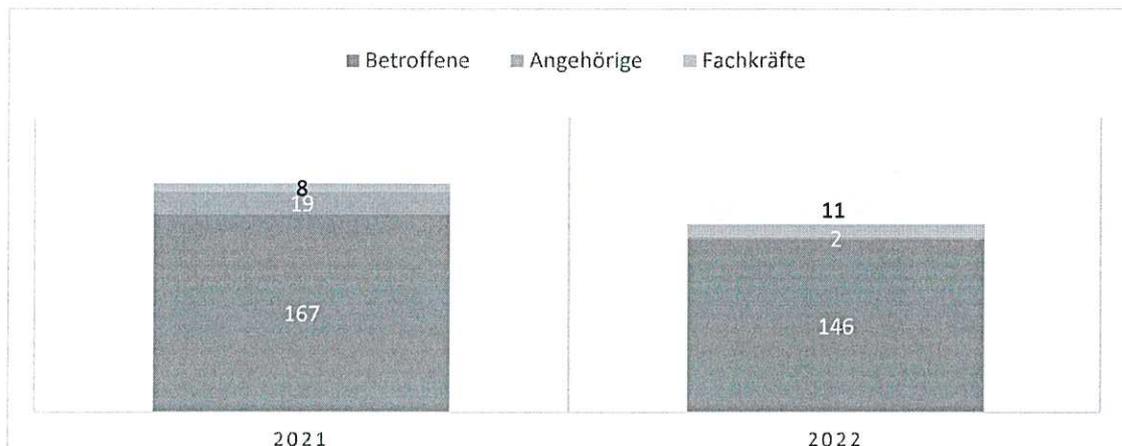
Unsere Einrichtung „Frauennotruf und -beratung“ hat ihren Namen geändert. Wir heißen jetzt „Fachberatungsstelle für Frauen“.

Diese Veränderung trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei unserem Leistungsangebot nicht um einen Notruf nach dem gängigen Verständnis handelt. Über eine Änderung in den Förderrichtlinien müssen wir keine 24-Stunden-Rufbereitschaft mehr vorhalten. Unsere Zielsetzung ist nicht das akute Abwenden von Bedrohungssituationen. Vielmehr ist es unsere Aufgabe, gewaltbetroffene Frauen bei der Bearbeitung von Gewalterfahrungen zu unterstützen, den Schutz vor weiterer Gewalt zu verbessern, die Frauen in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken und in der Öffentlichkeit für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einzutreten.

Parallel zur Namenänderung hat sich auch das Vereins-Design verändert. Seit Herbst 2022 können sich Interessierte auf unserer neuen Webseite ([www.frauen-helfen-frauen-ffb.de](http://www.frauen-helfen-frauen-ffb.de)) über unseren Verein, seine Einrichtungen, deren Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten informieren.

# Unsere Arbeit in Zahlen

## Anzahl der beratenen Personen

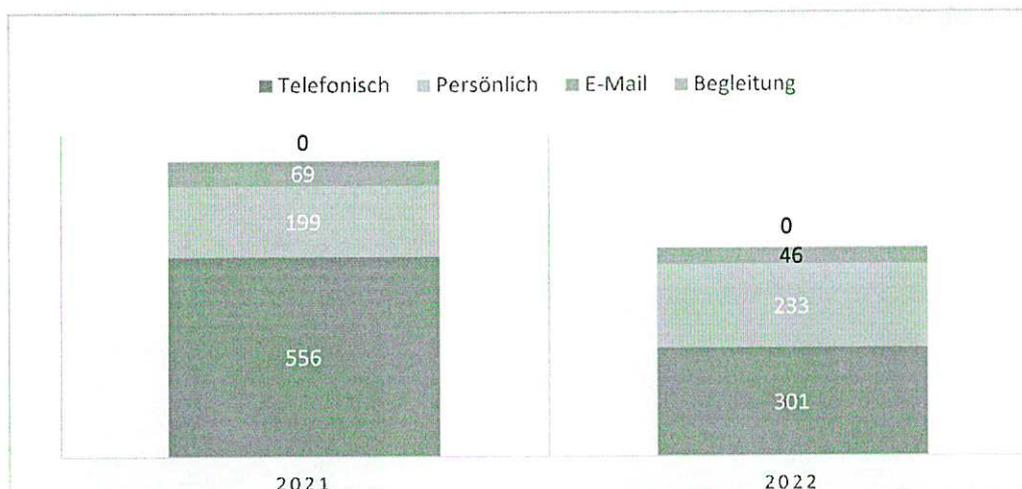


Insgesamt wurden im Jahr 2022 **159 ratsuchende Personen** beraten, davon 146 gewaltbetroffene Klientinnen, 2 unterstützende Bezugspersonen und 11 Fachkräfte.

## Soziodemografische Merkmale der Ratsuchenden

- **18 %** der Betroffenen wollten ihren Wohnort nicht bekannt geben.
- **30%** der Betroffenen, die ihren Wohnort angeben wollten, kamen aus der Stadt Fürstenfeldbruck.
- **26%** aller Betroffenen, die ihren Wohnort angeben wollten, kamen nicht aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck.
- **10 %** aller Betroffenen wollten ihren Namen nicht bekannt geben und nutzten die Möglichkeit, sich anonym beraten zu lassen.
- **25 %** aller Betroffenen haben einen Migrationshintergrund. Asylbewerberinnen waren nur rund 1% davon.
- Knapp **1,5%** der beratenen Personen waren unter 18 Jahre alt.
- Der Großteil der Betroffenen (**44%**) war zwischen 31 und 50 Jahre alt. **28%** aller Betroffenen machte keine Angabe zu ihrem Alter.

## Anzahl der Beratungskontakte



Es fanden **insgesamt 581 Beratungskontakte** statt (2021 waren es 824 Kontakte). Das entspricht einem Durchschnitt von 3,7 Gesprächen pro ratsuchender Person.

Unter die persönlichen Beratungen fallen in dieser Grafik 77 Video-Beratungen über unser Online-Toll „Assisto“. Die Zahl der E-Mailberatungen beinhaltet 22 Chat- und E-Mail-Beratungen ebenfalls über „Assisto“.

Bei der Betrachtung der Beratungszahlen ist zu beachten, dass die Zahlen nur bedingt mit dem jeweiligen Vorjahr vergleichbar sind. In den Jahren 2020 und 2021 waren die Durchschnittswerte (Beratungen pro Klientin\*) pandemiebedingt deutlich höher als in den Vorjahren. 2022 ist das erste Jahr, das beinahe völlig ohne pandemiebedingte Einschränkungen verlief. Die Durchschnittswerte nähern sich dementsprechend wieder denen vor der Pandemie, wie der fünf-Jahres-Vergleich zeigt:

### Vergleich der letzten 5 Jahre

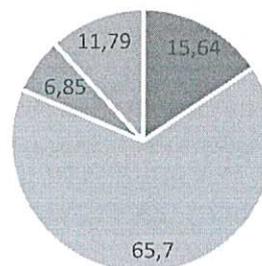
|                                       | 2018  | 2019  | 2020  | 2021  | 2022  |
|---------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Klientinnen pro Jahr                  | 287   | 260   | 207   | 194   | 159   |
| Beratungen pro Jahr                   | 637   | 623   | 980   | 824   | 581   |
| Beratungen je Klientin (Durchschnitt) | 2,2   | 2,4   | 4,7   | 4,2   | 3,7   |
| Beratungen pro Woche                  | 12,25 | 11,89 | 18,85 | 15,85 | 11,17 |

## Anlass der Beratungen (Mehrfachnennungen möglich)

BERATUNGSANLASS (in %)

Den größten Unterstützungsbedarf (**65%**) hatten Ratsuchende im Bereich **häusliche Gewalt** (2021: 72%).

Darunter fallen Beratungen zum Thema körperliche und psychische Gewalt.



■ sexualisierte Gewalt ■ häusliche Gewalt ■ Stalking ■ Sonstiges

Sichtbar zugenommen hat der Anteil an Beratungen zum Thema Stalking. Dieser lag 2022 bei knapp 7%, im Vorjahr bei 2%. Ebenfalls gestiegen ist der Anteil an sonstigen, nicht gewalt-thematischen Beratungsanlässen. Hierzu zählen u.a. Fragen zur Existenzsicherung, gewaltfreie Trennung und Scheidung oder andere Themen.

Rund 8% aller Ratsuchenden wurden zum Gewaltschutzgesetz (GewSchG) beraten und/oder bei der Beantragung einer einstweiligen Anordnung (Kontakt- und Näherungsverbot, Wohnungszuweisung) beim zuständigen Amtsgericht unterstützt.

## Mitbetroffenheit von Kindern

Die Förderrichtlinien, nach denen unsere Fachberatungsstelle gefördert wird und an denen sich unsere inhaltlichen Angebote ausrichten, geben vor, dass wir neben betroffenen Frauen\* auch Angebote für deren mitbetroffene Kinder vorhalten müssen.

Mitbetroffenen Kindern, also jenen, die Gewalt z.B. zwischen ihren Elternteilen miterleben, bieten wir persönliche Beratungsgespräche an. Wichtig ist, dass Kinder, deren Mütter ebenfalls Beratung in Anspruch nehmen, eine eigene Beraterin bekommen, um die Schweigepflicht zu wahren und die Parteilichkeit der Beraterinnen nicht zu gefährden.

Aufgrund der allgemein hohen Auslastung der Fachberaterinnen vermitteln wir Kinder, die selbst direkt Gewalt erfahren haben oder die längerfristige Beratungs- und Unterstützungsangebote benötigen an auf Kinder spezialisierte Fachberatungsstellen. Hierzu haben wir eine Kooperationsvereinbarung für einen pro-aktiven Beratungszugang mit der Erziehungsberatung in Fürstfeldbruck sowie Kooperationen mit den Fachkolleginnen von KiBs, KIM und IMMA.

Außerdem beraten wir die Mütter hier auch gezielt zu Themen wie Folgen von miterlebter Gewalt für die Kinder, Schutzmöglichkeiten in akuten Gewaltsituationen oder das Thematisieren von Gewalt im Gespräch mit den Kindern. Wir gehen davon aus, dass gut informierte und achtsame Mütter ein größeres Bewusstsein für die Mitbetroffenheit ihrer Kinder entwickeln und durch das Aufzeigen weiterer Ressourcen diese auch besser schützen können.

Im Jahr 2022 konnten wir feststellen, dass:

- ... bei **13%** der Betroffenen nicht bekannt ist, ob Kinder im Haushalt leben.
- ... **22%** der Betroffenen angeben, keine Kinder zu haben.
- ... der überwiegende Teil der Betroffenen (**65%**) angegeben hat, Kinder zu haben. Dieser Anteil ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert geblieben.

Insgesamt haben wir Kenntnis von **mindestens 163 von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt mitbetroffener Kinder und/oder Jugendlicher**.

Sie alle erhielten „indirekte Beratung“, das heißt Beratung der Mütter zu Folgen, Schutzmöglichkeiten und anderen kinderbezogenen Inhalten. Keine der Mütter nahm das Angebot in Anspruch, auch persönliche Beratung für das Kind zu ermöglichen.

## Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

Im vergangenen Jahr wurden die geplanten Präventionsangebote leider nicht im erwarteten Ausmaß angenommen, sodass zwei Angebot ausfielen: Ein eintägiger Selbstbehauptungskurs für Frauen\* und Mädchen\* ab 12 Jahren sowie ein sechswöchiges Gruppenangebot zur Stabilisierung und Information für Frauen\* in Trennung.

Mit großem Erfolg hingegen fanden mehrere Selbstbehauptungs-Kurse für Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter statt. Insgesamt 48 Kinder, aufgeteilt in 4 Kursgruppen, nahmen das Angebot in Anspruch

### Pressemitteilungen

Zu verschiedenen Anlässen (u.a. Weltfrauentag, Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen) waren wir über Pressemitteilungen in der Lokalpresse vertreten und konnten über diesen Weg auch einige Spenden generieren

### Social Media und Website

Unsere Website erhielt inhaltlich und optisch eine grundlegende Überarbeitung und ist seit 2022 zudem deutlich barrierearmer. Sie spricht Betroffene, Angehörige, Fachkräfte und generell Interessierte gleichermaßen an.

Unser Social Media auftritt über Facebook und Instagram gewinnt jährlich an Reichweite. Neben der Weitergabe von Informationen rund um Gewalt und Gewaltschutz bieten unsere Kanäle auch stärkende und stabilisierende Postings z.B. zu den Themen Selbstfürsorge und Selbstermächtigung.

### Aktionswoche zum internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen

In Kooperation mit der Stadtbücherei Fürstenfeldbruck und der Gleichstellungsstelle und unter Beteiligung anderer Institutionen (u.a. Weißer Ring, Amnesty International, Terre des Femmes) fand vom 21.11. bis 26.11. eine Aktionswoche statt.

Neben einem Filmabend mit Diskussion (Film: Hinter Türen; Betroffene berichten) und einem Infonachmittag (Informationsstände für alle Interessierte im Lesecafé) waren wir für einen Selbstbehauptungskurs verantwortlich. Das restliche Wochenprogramm wurde durch andere Institution gestaltet.

### Kooperation mit der University of Digital Science

Mit Studierenden der UDS arbeiteten wir im Rahmen eines Studienprojekts an der Verbesserung unseres Social Media Auftritts.

### Familien in Aktion – Familienbildungsmesse

Im Oktober nahmen wir an der Familienbildungsmesse teil und waren an unserem Infostand für alle Interessierten ganztätig ansprechbar.

### Fachvorträge/Unterrichtsgestaltung

Im Mai durften wir an der staatlichen Landwirtschaftsschule Fürstenfeldbruck – Abteilung Hauswirtschaft eine dreistündige Unterrichtseinheit für angehende Hauswirtschafter\*innen gestalten. Thema: Familien in der Krise, Grundlagen häuslicher Gewalt.

Im November unterrichteten wir an der Heilpraktikerschule Stephanie Müller eine Online-Einheit zum Thema Grundlagen häusliche Gewalt für angehende Heilpraktiker\*innen der Psychotherapie.

## Qualitätssicherung und Vernetzung

### Vereinsinterne Qualitätssicherung

- Teamsitzungen – Hauptamtliche Mitarbeitende der Fachberatungsstelle und der Interventionsstelle (1x wöchentlich je 2 Stunden)
- Supervision (7 Termine mit je 2 Stunden)
- Ehrenamtsteams (4 Termine mit je 2 Stunden)
- Konzeptions- und Planungsteams/-tage (insg. 24 Stunden pro Mitarbeiterin)
- Maßnahmen zum Teambuilding (insg. 10 Stunden pro Mitarbeiterin)

### Fort- und Weiterbildungen unserer Mitarbeiterinnen in 2022

Die Fachberaterinnen absolvierten insgesamt 117 Fortbildungsstunden, was pauschal in etwa 4 Arbeitstagen pro Mitarbeiterin entspricht. Folgende Fortbildungen wurden besucht:

- Einblick in Täter\*innenarbeit – Münchner Informationszentrum für Männer
- Cyberstalking; Eine anwendungsbezogene Grundlage zur Verwendung des digitalen Schutzkonzeptes der Frauenhauskoordinierung
- Blended Councelling; Einsatzmöglichkeiten des „Assisto“ Tools
- Das Drama mit dem Trauma; Umgang mit Traumatisierten Klientin\*innen
- Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz; Handlungsmöglichkeiten und Rechtslage
- Traumapädagogik; 180tägiges e-learning

### Vernetzung und Kooperationen

Um unsere Arbeit zum Wohle und im Sinne der Klientinnen leisten zu können kooperieren wir mit vielen Fachstellen und Institutionen im Landkreis und darüber hinaus. Neben wiederkehrenden Arbeitskreisen (AK) und Vernetzungsforen besuchten wir dieses Jahr auch einige Einzelveranstaltungen.

- AK Brucker Modell
- AK sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen
- Runder Tisch gegen häusliche Gewalt FFB
- AK Soziales
- KoKi Netzwerktreffen
- Kooperationsgespräch mit der Sozialen Beratung der Stadt Fürstentfeldbruck
- Kooperationsgespräch mit den Fachkolleginnen von Kibs
- Teilnahme an der Eröffnungsfeier der Fachstelle Täterinnenarbeit (bestehende Kooperationsvereinbarung)
- Teilnahme an der Veranstaltung der Stadtratsfrauen zum Weltfrauentag: Filmvorführung „Be Natural“ im Lichtspielhaus FFB mit Überreichung eines Antrags an den Oberbürgermeister

## Wir sind Mitglied

- im Bundesverband der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen bff
- im Paritätischen Bayern
- in der Arbeitsgemeinschaft FiB Frauennotrufe in Bayern



In diesem Rahmen nahmen wir an mehreren Fachgruppentreffen teil, die sich u.a. mit der Umsetzung der Beratung für mitbetroffene Kinder, der Täter\*innenberatung, der Onlineberatung oder der Überarbeitung der Förderrichtlinien befassten.

## Unterstützer\*innen des Vereins

Die Fachberatungsstelle erhält Personalkostenförderung aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und einen Personal- und Betriebskostenzuschuss durch den Landkreis Fürstfeldbruck. Die einzelnen Landkreisgemeinden unterstützen die Einrichtung mit einem freiwilligen Zuschuss.



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales



Darüber hinaus müssen Spenden und andere Eigenmittel eingeworben werden, um die laufenden Kosten tragen zu können. Hier danken wir 2022 insbesondere:

- AEZ (Amper-Einkaufs-Zentrum)
- Jesus Christus Kirche Germering
- Viscardi Gymnasium
- Dorffrauen Unterpffaffenhofen
- Frauen Union Gröbenzell
- IKEA
- Gröbenzell Hilft e.V.
- Germeringer Sozialstiftung
- St. Vinzent Verein Olching
- An und An
- B und B Bachhäubl
- TC 154 München-Germering
- Golfturnier Golfclub Gröbenbach
- Gnadenkirche Fürstfeldbruck
- Rotary Club Fürstfeldbruck
- Bürgerstiftung FFB "Kette der helfenden Hände"
- DM Filiale Schondorf
- Dr. Josef & Sybille Krettner-Stiftung
- Hans-Kiener-Stiftung
- Kindergarten Wichtelhaus Gröbenzell
- Lions Club
- Ökomarkt Puchheim
- Rieder-Stiftung
- SZ-Adventskalender
- VR Bank
- Werner-Gassner-Stiftung
- Wühlmäuse Puchheim: Ökomarkt Puchheim
- Vendoleo GmbH

sowie zahlreichen privaten Spender\*innen. Ihnen allen gilt an dieser Stelle unser herzlicher Dank für die Unterstützung unserer täglichen Arbeit.





# Antrag auf Projektförderung

von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen  
im Bereich Soziales

## ANTRAGSTELLER

|                 |  |
|-----------------|--|
| Institution     | Frauennotruff FB Frauen helfen Frauen FFB e.V. |
| Ansprechpartner | Anja Blobner, Geschäftsleitung                 |
| Adresse         | Am Sulzbogen 56<br>82256 Fürstenfeldbruck      |
| Telefon         | 081411 22 72 853                               |
| E-Mail          | anja.blobner@fhf-ffb.de                        |
| Webseite        | www.fhf-ffb.de                                 |

### Kurzbeschreibung der Institution

Der Frauennotruf ist die Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen: Partnerschaftsgewalt, Missbrauch in der Kindheit, Vergewaltigung und Stalking sind Kernthemen der Beratung.

Mit-Antragsteller  
(Sollte es geben, tragen Sie bitte deren Kontaktdaten hier ein)

## BEANTRAGTES PROJEKT

|   |  |
|---|--|
| Projekttitel                                    | Kernaufgabe: Beratung gewaltbetroffener Frauen |
| Projektzeitraum                                 | 1.1.22 - 31.12.22                              |
| Projektbudget gesamt                            | 208.150,-                                      |
| bei der Stadt Fürstenfeldbruck beantragte Summe | 2.250,-  |

Projektbeschreibung

(insbesondere mit Angaben zu Ziel, Zielgruppe, Kooperationspartner, geplante Wirkung, Nachhaltigkeit, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

Beratung von gewaltbetroffenen Frauen\*. Ziel: Stabilisierung, Aufarbeitung des Erlebten und Schritte in ein gewaltfreies Leben.  
 Niedrigschwelliges Angebot für alle Frauen\* (Sprachmittlung möglich, barrierefreies Angebot für Frauen\* mit Behinderung)  
 Enge Zusammenarbeit mit Polizei, Gericht, Jugendamt und anderen Institutionen.  
 Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel die Gesellschaft über das Thema zu informieren und Unterstützungsmöglichkeiten bekannt zu machen.  
 Das Angebot ist für die Nutzerinnen\* kostenfrei.  
 Ausnahme: Gruppenangebote und Workshops gegen geringen Beitrag.

- Bitte fügen Sie bei längeren Projekten einen Zeitplan als Anlage bei (eventuell mit Angaben zu Meilensteinen).
- Bitte fügen Sie einen Finanzplan als Anlage bei.

Handlungsfelder

(Bitte kreuzen Sie an, welche Förderschwerpunkte der sozialen Förderrichtlinien berührt werden.)

- soziale Bildungsarbeit (z.B. in der Nutzung neuer Medien)
- Dienstleistungen im unterstützenden Bereich, Hilfsdienste in der begleitenden Fallarbeit
- Beratungsleistungen
- Geschlechterspezifische Angebote
- Gemeinschaftsfördernde Angebote
- Angebote in der Verbindung Soziales und Nachhaltigkeit

Was sind die geplanten Ergebnisse des Projekts?

Stabilisierung gewaltbetroffener Frauen  
Aufarbeiten des Erlebten  
Erwöglichung eines gewaltfreien Lebens

Kriterien für die Erfolgsmessung des Projekts

Frauen sind informiert, kennen ihre Rechte und Möglichkeiten  
- welchen Weg sie letztendlich gehen liegt in ihrer Entscheidung

Gibt es bestehende Projekte anderer Träger mit vergleichbarem Fokus?

Wenn ja: Wodurch unterscheidet sich das beantragte Projekt von den bereits bestehenden bzw. ergänzt sie?

Im Landkreis PFB gibt es keine weiteren spezifischen Angebote für gewaltbetroffene Frauen.

Wenn Projektpartner beteiligt sind: Welchen konkreten Beitrag liefern diese Partner?

Ist eine Fortsetzung des Projektes nach Ende des beantragten Projektzeitraums geplant? Falls ja, wie soll die Finanzierung und Organisation gesichert werden?

dauerhaftes Angebot

## EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG- UND DATENSCHUTZHINWEIS

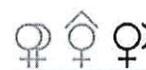
Ich erkläre hiermit, dass die Angaben in diesem Antrag und allen beigefügten Anlagen richtig und vollständig sind. Ich werde der Stadtverwaltung Fürstentfeldbruck jederzeit unverzüglich über alle relevanten Sachverhaltsänderungen informieren. Ich wurde darüber informiert, dass die von mir im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten zur Durchführung der Förderung und zum Zweck der Begutachtung und Auswertung durch die Stadtverwaltung Fürstentfeldbruck verarbeitet werden.

Ich erkläre mich bereit, die Stadtverwaltung Fürstentfeldbruck bei der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

Fürstentfeldbruck, 31.3.22  
Ort, Datum

A. Böles  
(Unterschrift der Projektleitung)

Frauennotruf  
Haushaltsplan  
2022



Frauennotruf  
und -beratung

Frauen helfen Frauen Fürstenfeldbruck e.V.  
Frauennotruf und -beratung  
Am Sulzbogen 56  
82256 Fürstenfeldbruck  
08141 / 290 850  
www.fhf-ffb.de

| <b>Betriebseinnahmen 2022</b>                          |           |  |  |                   |
|--|-----------|--|--|-------------------|
| Personalkostenzuschuss StMAS / Reg. v. Mfr.            | 82.450,00 |  |  |                   |
| Personalkostenzuschuss des Landkreises                 | 91.000,00 |  |  |                   |
| Freiwillige Zuschüsse der Gemeinden                    | 8.550,00  |  |  |                   |
| beantragter Zuschuss Stadt FFB                         | 2.250,00  |  |  |                   |
| Eigenmittel (Bußgelder, Spenden,<br>Maßnahmeeinnahmen) | 23.900,00 |  |  |                   |
| <b>Summe der Betriebseinnahmen</b>                     |           |  |  | <b>208.150,00</b> |

| <b>Betriebsausgaben 2022</b>                  |             |            |  |                    |
|---|-------------|------------|--|--------------------|
| <b>A: Personalkosten</b>                      |             |            |  |                    |
| Gehälter Beratung (incl. VWL)                 | -140.000,00 |            |  |                    |
| Gehalt Leitung / Prävention (inkl. VWL)       | -23.500,00  |            |  |                    |
| Gehalt Verwaltung (inkl. VWL)                 | -16.000,00  |            |  |                    |
| Gehalt Reinigungskraft                        | -2.500,00   |            |  |                    |
| Beiträge zur Berufsgenossenschaft             | -700,00     |            |  | <b>-182.700,00</b> |
| <b>B: Sonstige betriebliche Aufwendungen:</b> |             |            |  |                    |
| <b>Raumkosten:</b>                            |             |            |  |                    |
| Miete, Nebenkosten, Strom                     | -10.850,00  | -10.850,00 |  |                    |
| <b>Verwaltungskosten:</b>                     |             |            |  |                    |
| Porto   | -200,00     |            |  |                    |
| Telefon und Handy                             | -1.100,00   |            |  |                    |
| Onlineberatungstool                           | -1.000,00   |            |  |                    |
| Bürobedarf                                    | -800,00     |            |  |                    |
| Buchführungskosten                            | -2.500,00   | -5.600,00  |  |                    |
| <b>Kosten der Qualitätssicherung:</b>         |             |            |  |                    |
| Supervision                                   | -2.500,00   |            |  |                    |
| Reisekosten Arbeitnehmer                      | -200,00     |            |  |                    |
| Fachliteratur                                 | -100,00     |            |  |                    |
| Fortbildungskosten                            | -1.400,00   | -4.200,00  |  |                    |

| <b>Steuern, Versicherungen und Beiträge:</b>  |           |           |            |                    |
|---|-----------|-----------|------------|--------------------|
| Versicherungen                                | -500,00   |           |            |                    |
| Beiträge                                      | -800,00   | -1.300,00 |            |                    |
| <b>Öffentlichkeitsarbeit:</b>                 |           |           |            |                    |
| Öffentlichkeitsarbeit / Repräsentationskosten | -500,00   |           |            |                    |
| Maßnahmekosten                                | -200,00   |           |            |                    |
| Werbekosten                                   | 0,00      | -700,00   |            |                    |
| <b>Sonstige Aufwendungen:</b>                 |           |           |            |                    |
| Anschaffungskosten                            | -500,00   |           |            |                    |
| IT-Ausstattung und Wartung                    | -1.500,00 |           |            |                    |
| Sonstiger Betriebsbedarf                      | -700,00   |           |            |                    |
| Nebenkosten des Geldverkehrs                  | -100,00   | -2.800,00 | -25.450,00 |                    |
| <b>Summe der Betriebsausgaben</b>             |           |           |            | <b>-208.150,00</b> |
| <b>Jahresergebnis</b>                         |           |           |            | <b>0,00</b>        |

# Fachberatungsstelle für Frauen\*

Haushaltsplan

2023



**BERATUNG**

Fachberatungsstelle für Frauen\*

| <b>Betriebseinnahmen 2023</b>                           |                |  |                       |
|---|----------------|--|-----------------------|
| <b>Öffentliche Förderung</b>                            |                |  | <b>192.539,00 €</b>   |
| Personal- und Betriebskostenzuschuss Landkreis FFB      | 91.000,00 €    |  |                       |
| erbetener zusätzlicher Zuschuss LKRs Personal/Betriebsk | 15.000,00 €    |  |                       |
| Personalkostenzuschuss StmAS                            | 86.539,00 €    |  |                       |
| <b>Eigenmittel / vom Verein eingebrachte Mittel</b>     |                |  | <b>22.966,00 €</b>    |
| freiwillige Leistungen Gemeinden incl.Mietzuschuss      | 10.800,00 €    |  |                       |
| Bußgelder, Spenden, Maßnahmeeinnahmen                   | 12.166,00 €    |  |                       |
| <b>Summe der Betriebseinnahmen</b>                      |                |  | <b>215.505,00 €</b>   |
| <b>Betriebsausgaben 2023</b>                            |                |  |                       |
| <b>Personalkosten</b>                                   |                |  | <b>- 188.300,00 €</b> |
| Gehälter Beratung                                       | - 143.200,00 € |  |                       |
| Gehälter Leitung/Prävention + Verwaltung                | - 41.700,00 €  |  |                       |
| Gehälter Reinigung                                      | - 2.500,00 €   |  |                       |
| Beiträge zur Berufsgenossenschaft                       | - 900,00 €     |  |                       |
| <b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>               |                |  | <b>- 27.205,00 €</b>  |
| Raumkosten  | - 12.000,00 €  |  |                       |
| Miete incl. Nebenkosten, Strom                          | - 12.000,00 €  |  |                       |
| Versicherungen und Beiträge                             | - 1.000,00 €   |  |                       |
| Versicherungen  | - 500,00 €     |  |                       |
| Beiträge  | - 500,00 €     |  |                       |
| Instandhaltung  | - 2.000,00 €   |  |                       |
| IT-Ausstattung und Wartung                              | - 2.000,00 €   |  |                       |
| Werbekosten   | - 2.300,00 €   |  |                       |
| Öffentlichkeitsarbeit                                   | - 1.500,00 €   |  |                       |
| Maßnahmekosten  | - 800,00 €     |  |                       |
| Verwaltungskosten                                       | - 5.225,00 €   |  |                       |
| Buchführungskosten                                      | - 2.400,00 €   |  |                       |
| Porto   | - 75,00 €      |  |                       |
| Telefon (Festnetz und Handy)                            | - 1.000,00 €   |  |                       |
| Onlineberatung  | - 950,00 €     |  |                       |
| Bürobedarf  | - 800,00 €     |  |                       |
| Kosten zur Qualitätssicherung                           | - 4.200,00 €   |  |                       |
| Supervision   | - 2.500,00 €   |  |                       |

|                               |   |            |   |                       |
|-------------------------------|---|------------|---|-----------------------|
| Reisekosten                   | - | 200,00 €   |   |                       |
| Fachliteratur                 | - | 100,00 €   |   |                       |
| Fortbildungskosten            | - | 1.400,00 € |   |                       |
| sonstige Aufwendungen         |   |            | - | 480,00 €              |
| allg. Wirtschaftsbedarf       | - | 400,00 €   |   |                       |
| Nebenkosten des Geldverkehrs  | - | 80,00 €    |   |                       |
| <b>Summe Betriebsausgaben</b> |   |            |   | <b>- 215.505,00 €</b> |
| <hr/>                         |   |            |   |                       |
| <b>Jahresergebnis</b>         |   |            |   | <b>- €</b>            |

In der Fachberatungsstelle ist mit steigenden Personalkosten zu rechnen, da eine aktuelle (wegen geringerer Berufserfahrung "günstige") Mitarbeiterin in Elternzeit gehen wird und die Kolleginnen, die ihre Stunden übernehmen in höheren Eingruppierungen sind.

Eventuelle Sonderzuschüsse die es in den letzten Jahren für Sonder-Öffentlichkeitsarbeit oder Anschaffungen / Modernisierung im IT Bereich gab, sind aktuell nicht abzusehen - würden die normalen laufenden Kosten aber kaum schmälern, weil sie i.d.R. nur für zusätzliche Sonderausgaben genutzt werden können.

## Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur freiwilligen Förderung von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen im Bereich Soziales

Die Stadt Fürstenfeldbruck unterstützt Vereine, Verbände, Organisationen und Initiativen, die im Gemeindegebiet Fürstenfeldbruck im sozialen und mildtätigen Bereich wirken, durch finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Durch die Bezuschussung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Engagements soll ein Stadtleben gefördert werden, wo ein vielfältiges, stabiles Netzwerk auf die unterschiedlichen sozialen Bedürfnisse der Bürger eingeht und innovative Ideen zum Wohle der Gemeinschaft umgesetzt werden können.

Bestehende und zukünftige Förderverträge mit Einrichtungen sind von diesen Richtlinien nicht betroffen.

### 1. Antragsberechtigte Einrichtungen

Eine Förderung ist möglich, wenn eine antragstellende Einrichtung

- a) ihren Sitz im Gemeindegebiet Fürstenfeldbruck hat und im Rahmen der zu fördernden Aufgabe überwiegend für Fürstenfeldbrucker Bürger tätig ist;
- b) nach der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt ist oder einer gemeinnützigen Dachorganisation angehört (Vereine und Verbände) oder wenn sie als Initiative dem Gemeinwohl der Stadt dient;
- c) eine angemessene Eigenleistung (z.B. durch Erhebung von Teilnahmebeiträgen oder Ableistung von Ehrenamtsstunden) in die zu fördernde Aufgabe einbringt;
- d) geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse nachweist;
- e) öffentlich zugängliche Maßnahmen durchführt, die einen örtlichen Bezug zum Gemeindegebiet Fürstenfeldbruck haben.

### 2. Fördergrundsätze

#### 2.1. Förderbereich

Das Wirkungsfeld des zu fördernden Gegenstands muss zwingend im sozialen Bereich liegen.

Förderbereiche sind:

- Förderung benachteiligter Gruppen, Prävention durch Verbesserung von Lebensverhältnissen
- Prävention durch frühzeitiges Aufgreifen von Schwierigkeiten

- Integration von Einzelnen und Gruppen mit unterschiedlichen Lebensmustern, Förderung von Diversität
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Folgende Handlungsfelder können dabei zum Beispiel unterstützt werden:

- soziale Bildungsarbeit (z.B. in der Nutzung neuer Medien)
- Dienstleistungen im unterstützenden Bereich, Hilfsdienste in der begleitenden Fallarbeit
- Beratungsleistungen
- Geschlechterspezifische Angebote
- Gemeinschaftsfördernde Angebote
- Angebote in der Verbindung Soziales und Nachhaltigkeit

Es können sowohl Kernaufgaben der antragstellenden Einrichtung gefördert werden, als auch Projekte oder einzelne Veranstaltungen.

## **2.2. Förderungsart**

### **2.2.1. Finanzielle Förderung**

Eine finanzielle Förderung kommt für folgende Kostenarten in Frage:

- Personalkosten können ausschließlich in Projekten oder Veranstaltungen als Honorarkosten oder Aufwandsentschädigungen bezuschusst werden.
- Sachkosten werden bei Projekten und Veranstaltungen bezuschusst. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung des Kerngeschäfts erfolgen (z.B. Materialzuschuss für besondere Beratungsthemen mit Alleinstellungsmerkmal,...)
- Investitionsförderungen sind im Rahmen dieser Richtlinien möglich. Einrichtungen können für Anschaffungen oder Erneuerungen über 410€ netto (Schwellenwert für Anlagevermögen) eine Investitionsförderung erhalten.

### **2.2.2. Wert der freien Nutzung**

Förderberechtigten Einrichtungen wird in städtischen Gebäuden nach Verfügbarkeit eine mietfreie Raumnutzung zur Verfügung gestellt. Betriebs- und Nebenkosten sind aus Eigenmitteln der Einrichtung zu bezahlen.

## **2.3. Förderausschluss**

Eine Förderung ist nicht möglich:

- wenn zum gleichen Zweck bereits ein Förderantrag bei der Stadt Fürstenfeldbruck vorliegt bzw. bereits eine andere Förderung durch die Stadt Fürstenfeldbruck bewilligt wurde;

#### **4. Vergabe der Fördermittel**

Die Fördergelder werden in der Reihenfolge der schriftlichen Antragstellung vergeben. Die finanzielle Zuwendung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Zuschussgewährung für alle Einzelfördermaßnahmen liegt im Ermessen der Stadt Fürstenfeldbruck.

Die Entscheidung über die Zuteilung trifft die Verwaltung bis zu einer Förderhöhe von max. 1500€ netto.

Eine höhere Förderung im Einzelfall bedarf einer besonderen Begründung. Die Entscheidung darüber trifft der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport nach Anhörung der Verwaltung und der zuständigen Stadtratsreferenten gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Fördergegenstände können über diese Richtlinien nur einmal bezuschusst werden.

Eine Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Vorschüsse werden grundsätzlich nicht geleistet.

Eine Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung.

Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Förderungen verfallen mit Ablauf des 15. Dezember des laufenden Haushaltsjahres.

Auf die Förderung durch die Stadt Fürstenfeldbruck ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der geförderten Einrichtung in geeigneter Weise hinzuweisen.

Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Geschäftskonto der antragstellenden Einrichtung.

Zuschüsse, die nicht bestimmungsgemäß verwendet oder die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, werden in voller Höhe zurück gefordert.

Dies gilt auch für den rückwirkenden Wegfall der Gemeinnützigkeit.

Die Stadtverwaltung hat bezüglich aller Antragsangaben ein Prüfungs- und Einsichtsrecht in die Unterlagen und Kassenbücher der Organisation.

#### **5. Inkrafttreten**

Die Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur freiwilligen Förderung von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen im Bereich Soziales treten zum 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Regelungen zur freiwilligen Förderung im sozialen Bereich sowie Beschlüsse des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport.

Fürstenfeldbruck, den 24.11.2020  
Stadt Fürstenfeldbruck  
gez.

Erich Raff  
Oberbürgermeister

- wenn mit der Förderung Kosten für den laufenden Betrieb bestritten werden sollen (regelmäßige Mitarbeiterkosten, Miete, Mietnebenkosten, Gebühren, Beiträge, etc.);
- wenn mit der Förderung laufender Bauunterhalt oder Bauinvestitionen getätigt werden sollen;
- für Einzelfallhilfen;
- bei schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen
- für Kundgebungen und parteipolitische Aktionen
- touristische Unternehmungen, reine Tanz- und Vergnügungsveranstaltungen

### **3. Verfahren**

#### **3.1. Zuständigkeit**

Die Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens obliegt dem Amt Finanzverwaltung in Zusammenarbeit der Stabsstelle Soziale Angelegenheiten der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck.

#### **3.2. Antragsverfahren**

Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn zu stellen und können ganzjährig für das laufende Haushaltsjahr schriftlich eingereicht werden. Antragsteller kann nur die zuwendungsempfangende Einrichtung sein.

Der Antrag muss enthalten:

- vollständig ausgefülltes Formular „Förderantrag Sozialer Bereich“ und den dazu gehörigen Nachweisen
- Ggf. ergänzendes Maßnahmenkonzept bzw. eine Projektbeschreibung mit Zielsetzung und Zeitplan
- Bei Anträgen auf Investitionszuschuss den Haushalts-/Wirtschaftsplan
- Finanzierungs- und Kostenplan

Der Antrag muss vom gesetzlichen Vertreter der Organisation unterzeichnet sein. Die Stadt Fürstenfeldbruck behält sich vor, vom Antragsteller weitere Unterlagen anzufordern. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Dem Antragsteller wird die Entscheidung über seinen Antrag schriftlich mitgeteilt.

#### **3.3. Nachweispflicht**

Die Einnahmen und Ausgaben sind nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, kann keine Auszahlung stattfinden. Nachträgliche Mehraufwendungen werden nicht bezuschusst.

Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind oder noch entstehen werden. Zu den Einnahmen zählen auch zu erwartende Zuschüsse anderer Zuschussgeber oder zweckgebundene Spenden.

Die Förderung der Stadt Fürstenfeldbruck ist stets eine nachrangige Leistung. Führen nachträgliche, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannte Einnahmen zusammen mit dem städtischen Zuschuss zu einer Überfinanzierung, so entsteht eine Rückzahlungspflicht gegenüber der Stadt.

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2968/2023

## 8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

|                         |   |  |            |          |
|-------------------------|---|--|------------|----------|
| Betreff/Sach-antragsnr. | Budget ffb.barrierefrei: jährlicher Bericht           |  |            |          |
| TOP - Nr.               |   | Vorlagenstatus                             | öffentlich |          |
| AZ:                     | Stst3 Barrierefreiheit                                | Erstelldatum                               | 09.03.2023 |          |
| Verfasser               | Höttl, Doreen   | Zuständiges Amt                            | Amt 3      |          |
| Sachgebiet              | Stabsstelle Soziale Angelegenheiten                   | Abzeichnung OB:<br>Abzeichnung 2./ 3. Bgm: |            |          |
| Beratungsfolge          |   | Zuständigkeit                              | Datum      | Ö-Status |
| 1                       | Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport | Kenntnisnahme                              | 30.03.2023 | Ö        |

|          |  |
|----------|--|
| Anlagen: |  |
|----------|--|

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport nimmt den Sachbericht der Verwaltung zum Projekt „ffb.barrierefrei“ zur Kenntnis.

|                                       |                  |  |                  |          |   |
|---------------------------------------|------------------|--|------------------|----------|---|
| Referent/in                           | Best / AG Partei |  | Ja/Nein/Kenntnis | Kenntnis |   |
| Referent/in                           |                  |  | Ja/Nein/Kenntnis |          |   |
| Referent/in                           |                  |  | Ja/Nein/Kenntnis |          |   |
| Referent/in                           |                  |  | Ja/Nein/Kenntnis |          |   |
| Beirat                                |                  |  | Ja/Nein/Kenntnis |          |   |
| Beirat                                |                  |  | Ja/Nein/Kenntnis |          |   |
| Beirat                                |                  |  | Ja/Nein/Kenntnis |          |   |
| Beirat                                |                  |  | Ja/Nein/Kenntnis |          |   |
|                                       |                  |  |                  |          |   |
| Klimarelevanz                         |                  |  |                  |          |   |
| Umweltauswirkungen                    |                  |  |                  |          |   |
| Finanzielle Auswirkungen              |                  |  | Ja               |          |   |
| Haushaltsmittel stehen zur Verfügung  |                  |  | Ja               |          | € |
| Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag |                  |  |                  |          | € |
| Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme     |                  |  |                  |          | € |
| Folgekosten                           |                  |  |                  |          | € |

**Sachvortrag:**

Im Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport wurde im Jahr 2015 im Rahmen der Beschlüsse zum Projekt „ffb.barrierefrei“ festgelegt, dass einmal im Jahr über den Stand des barrierefreien Umbaus zu berichten ist.

Im Jahr 2021 wurde dann durch den Stadtrat ein Budget in Höhe von 900.000,00€ für das Projekt festgelegt.

In der aktuellen Ausschuss-Sitzung wird über den Stand des barrierefreien Um- und Ausbaus berichtet und über die weiteren Planungen informiert.

Die entsprechende Präsentation erhalten die Ausschussmitglieder zur Sitzung als Tischvorlage.

